

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Siebente Landtagsperiode.

IV. Session.

1893/4.



Siebente Landtagsperiode.

IV. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 20. December 1893.

1.

(3. 30.409/I.)*

Der Landtag beschließt:

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, erst ziffermäßig im feinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1893 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahr 1894 fort einzuheben sein, und zwar:

I. wird zunächst eine 33percentige Umlage auf die gesammten landesfürstlichen directen Steuern sammt Zuschlägen einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt, einzuheben:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesaufgabe von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesaufgabe von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arac, und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- c) eine selbstständige Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 fr. von jedem Liter) und
- d) eine selbstständige Auflage von 6 fr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter, gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter, versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Bier

Provisorische Einhebung der bisherigen Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen für das I. Halbjahr 1894.

*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.

„ römischen „ „ „ Referatsbezeichnung.

und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Wahl des Verschleifiers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleifes.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt einfließenden Beträge (lit A, a, b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Einhebung der selbstständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G. und B.-Bl. Nr. 13, und vom 25. December 1888, L.-G. und B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesauslagen auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

3. Sitzung am 9. Jänner 1894.

2.

(3. 852/V.)

Agnosirung der Wahlen des
Sigmund Graf Herberstein
und Dr. Emanuel Wokann.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Sigmund Graf Herberstein vom Großgrundbesitze und Dr. Emanuel Wokann von den Städten und Märkten Eilli werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

7. Sitzung am 15. Jänner 1894.

3.

(3. 1.569/III.)

Premstätten, Erhöhung der
Musiklicenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Premstätten bei Vasoldsberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrg Gebühr im Betrage von 73 1/2 kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armenfond stießenden Musiklicenzgebühr per 26 1/2 kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898 zu Gunsten des Local-Armenfondes ertheilt.

4.

(3. 1.568/III.)

Weitsch, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Weitsch im Gerichtsbezirke Kindberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 66 Percent auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

5.

(3. 1.567/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Peter a. R., Gemeinde-
umlage.

Der Ortsgemeinde St. Peter a. R. im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60percentigen Gemeindeumlage noch die Einhebung einer 15percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

8. Sitzung am 17. Jänner 1894.

6.

(3. 1.571/III.)

Der Landtag beschließt:

Windischgraz, Gebühr für die
Aufnahme in den Heimats-
verband.

Der Stadtgemeinde Windischgraz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 200 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

9. Sitzung am 18. Jänner 1894.

7.

(3. 1.711/III.)

Der Landtag beschließt:

Reisstraße, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Reisstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 89percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

8.

(3. 1.712/III.)

Der Landtag beschließt:

Lassing, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 66percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

9.

(3. 1.713/III.)

Der Landtag beschließt:

Gröbming, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Gröbming im Gerichtsbezirke Gröbming wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Gröbming zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 15percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directe landesfürstliche Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

10.

(3. 1.714/III.)

Der Landtag beschließt:

Birrfeld, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Birrfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 60percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35 Percent noch 25 Percent, wovon 10 Percent als abgeforderte Umlage einzuheben und unmittelbar an den Landesfond abzuführen sind, eingehoben werden dürfen.

Feldbach, Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband

11.

(3. 1.715/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Feldbach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Erhöhung der Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband auf 100 fl. bewilligt.

10. Sitzung am 19. Jänner 1894.

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof in Fürstenfeld.

12.

(3. 2.001/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den evangelischen Friedhof in Fürstenfeld.

1. Die Stadtgemeinde Fürstenfeld ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf dem von der Bürgergemeinde Fürstenfeld errichteten evangelischen Friedhofe in Fürstenfeld eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Fürstenfeld verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 2 fl. ö. W. (4 Kronen) für Erwachsene und mit 1 fl. ö. W. (2 Kronen) für Kinder bis zum 14. Jahr festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde Fürstenfeld, die dortige Kammercasse oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung, werden durch einen besonderen, von der Stadtgemeinde Fürstenfeld vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Einkommens der Bürgergemeinde, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach den Bestimmungen der Punkte 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Kammercasse der Stadt Fürstenfeld, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause in der Stadt Fürstenfeld verstorben sind.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

13. (3. 2.002/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Grabstellen-Gebühren für die Ortsgemeinde-Friedhöfe in Donawitz.

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für die Ortsgemeindefriedhöfe in Donawitz.

1. Die Ortsgemeinde Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihren Friedhöfen in den Catastralgemeinden Donawitz und Sudendorf eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde Donawitz verstorbene Person, oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Donawitz oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist durch 10 Jahre in dem Grabe zu belassen, beziehungsweise, falls die jeweiligen Sanitätsgesetze einen längeren Zeitraum erfordern, durch diesen längeren Zeitraum.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen von der Ortsgemeinde Donawitz vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindecinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde Donawitz, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von solchen in der Ortsgemeinde Donawitz verstorbenen Auswärtigen, bezüglich deren ein Ersatz der Kosten seitens der Angehörigen, Vereine und sonstigen allfällig Zahlungspflichtigen nicht durchführbar ist.

14. (3. 2.003/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von Bier- und Spirituosen mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1894, 1895 und 1896 erteilt und beträgt die Abgabe für Bier 30 kr. per Hektoliter und für Spirituosen 2 kr. per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala.

Windisch-Feistritz, Bier- und Branntweinaufgabe.

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Gebiet der Stadtgemeinde, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

11. Sitzung am 22. Jänner 1894.

Weiz, Bezirksumlage.

15.

(3. 2.231/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Weiz wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1894 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 3percentigen, zusammen daher einer 38percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stallhofen, Musiklicenzgebüh-
renerhöhung.

16.

(3. 2.232/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73 1/2 kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Localarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26 1/2 kr. für jede in der Ortsgemeinde Stallhofen erteilte Musiklicenz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 zu Gunsten des Localarmenfondes erteilt.

Grundsätze, betreffend die Grab-
stellengebühren für die Ge-
meindfriedhöfe in Cilli.

17.

(3. 2.233/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze für die Grabstellengebühren für die Gemeindefriedhöfe in Cilli.

1. Die Stadtgemeinde Cilli ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihren Friedhöfen eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Stadtgemeinde Cilli verstorbene Person oder um eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit vier Gulden festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen, außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Stadtgemeinde oder für wen immer aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Stadtgemeinde Cilli vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitals dienen dürfen.

5. Die einzuhebenden Grabstellengebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse, der Stadt Cilli, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlagen und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle

unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause der Stadt Cilli verstorben sind.

Allfällige Rechte der Stadtgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

18. (3. 2.234/III.)

Der Landtag beschließt:

Dietmannsdorf, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Dietmannsdorf im Bezirke Kottenmann wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Kottenmann zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 25percentigen, zusammen daher einer 85percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürslichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

12. Sitzung am 24. Jänner 1894.

19. (3. 2.321/I.)

Der Landtag beschließt:

Kurzmann Maria, Grundtausch in Neuhaus.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in Annahme und Durchführung des vom Herrn Rupert Kurzmann Namens seiner Frau Maria Kurzmann, geb. Brauner, mittelst seiner Eingabe de praes. 17. August 1893, 3. 20.508, vorgebrachten Grundtauschprojectes den in dem dieser Eingabe beiliegenden Situationsplan mit a, b, c, d, h, a bezeichneten, ein Flächenmaß per $294m^2$ umfassenden Grundtheil der zum landschaftlichen Bad Neuhaus, Einlagezahl 945, der steiermärkischen Landtafel gehörigen Parcellen Nr. 1.792, Catastralgemeinde Doberna, zu vertauschen gegen nachfolgende zu der der Frau Maria Kurzmann, geb. Brauner, eigenthümlichen, im Grundbuche des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Cilli einkommenden Realität, Einlagezahl 4, Catastralgemeinde Doberna, gehörigen Grundtheile, und zwar gegen den im Situationsplane mit d, i, e, d bezeichneten, einen Theil der Grundparcelle Nr. 1.787 $\frac{1}{4}$ bildenden Grundtheil per $28 m^2$ und gegen den ebendort mit e, f, g, i, e bezeichneten, einen Theil der Grundparcelle Nr. 1788 $\frac{3}{4}$ bildenden Grundtheil per $266 m^2$ also gegen diese in der Catastralgemeinde Doberna gelegenen Grundtheile zusammen per $294 m^2$ unter der von Frau Maria Kurzmann, geb. Brauner, bereits in der Eingabe de praes. 17. August 1893, 3. 20.508, übernommene Verpflichtung, daß sie allein alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Tauschgeschäftes verbundenen Kosten und Gebühren trägt.

Da das Bad Neuhaus zum Stammvermögen des Landes gehört, wird der Landes-Ausschuß angewiesen, für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers einzuholen, und ermächtigt, nach herabgelangter Allerhöchster Sanction den zur grundbücherlichen Durchführung des Tausches nothwendigen Vertrag Namens des Landes abzuschließen.

20. (3. 2.322/III.)

Der Landtag beschließt:

Kraubath, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Kraubath im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 20percentigen, zusammen daher einer 80percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürslichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

21. (3. 2.323/III.)
 Trofaiach, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 23percentigen, zusammen daher einer 83percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
22. (3. 2.324/III.)
 Mürzzuschlag, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 70percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
23. (3. 2.325/III.)
 Oberwölz, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 wird der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent, der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz zur Deckung ihrer besonderen Erfordernisse überdieß die Einhebung einer 50percentigen, letzterer daher einer 120percentigen Gemeindeumlage von sämtlichen in der Ortsgemeinde Oberwölz, beziehungsweise der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
 Die von der Bezirksvertretung Oberwölz in der Plenar-Versammlung vom 16. September 1893 bewilligte à Contoeinhebung einer 60percentigen Gemeindeumlage ist in der 70percentigen, beziehungsweise 120percentigen Gemeindeumlage inbegriffen.
24. (3. 2.326/III.)
 St. Stefan, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 37percentigen, zusammen daher einer 97percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
25. (3. 2.327/VI.)
 Wagner, Abgeordneter, Resolution, betreffend die Entlastung der Gemeinde St. Stefan. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sein Augenmerk behufs Entlastung der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben zuzuwenden, eventuell in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gemeindefraße von der Bezirksgrenze Knittelfeld durch die Gemeinde St. Stefan bis zum Anschlusse an die Reichsstraße als Bezirksstraße II. Classe zu erheben sei.
- 13. Sitzung am 25. Jänner 1894.**
26. (3. 2.351/III.)
 Aflenz, Bier- und Branntweinauflage. Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Aflenz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinauflage für das Jahr 1894 ertheilt.

Diese Auflage beträgt beim Branntwein 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala, beim Bier 15 Kreuzer per Hektoliter.

Diese Auflagen dürfen weder bei der Einfuhr in das Gebiet der Ortsgemeinde, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

27. (3. 2.352/III.)

Der Landtag beschließt:

Radmer, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Eisenerz zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 123percentigen, zusammen daher einer 183percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

14. Sitzung am 26. Jänner 1894.

28. (3. 2.517/III.)

Der Landtag beschließt:

Mureck, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Mureck wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihm bereits vom Lande-Ausschusse bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 46percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

29. (3. 2.518/III.)

Der Landtag beschließt:

Sibika, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Sibika im Gerichtsbezirke St. Marein wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 9percentigen, zusammen daher einer 69percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

30. (3. 2.519/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Michael.

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in St. Michael.

1. Die Ortsgemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhose eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Ortsgemeinde St. Michael verstorbene Person oder eine daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. für Erwachsene und mit 1 fl. 50 kr. für Kinder unter sechs Jahren festgesetzt werden. Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde St. Michael oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden. Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde St. Michael vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Ortsgemeinde St. Michael, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

31. (Z. 2.520/III.)

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Obdach zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 32percentigen, zusammen daher einer 92percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

15. Sitzung am 27. Jänner 1894.

32. (Z. 2.753/II.)

Landl, Catastralgemeinde, Ankauf der Waldparcelle Nr. 779/12.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes St. Gallen in der Catastralgemeinde Landl sub Einlagezahl 269 einkommende und bis auf das zu Gunsten des Landes bestehende Jagdreservat unbelastete Realität, umfassend die Waldparcelle Nr. 779/12 im Ausmaße von circa 26 Joch 1389 Quadratklastern um den Preis von 2063 fl. ö. W. für das Herzogthum Steiermark anzukaufen und den Kauffilling aus dem im Landesfonds-Voranschlage unter Beilage 60, Capitel XIV, als Bedeckungsrubrik eingestellten und zur Fructificirung bestimmten Betrag per 488.924 fl. ö. W. zu entnehmen.

33. (Z. 2.754/II.)

Vulgo Aspanjäger-Realität, Ankauf derselben von Constantia Haider.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die der Constantia Haider gehörige Realität (vulgo Aspanjäger), einkommend im Grundbuche des Gerichtsbezirkes Liezen, Catastralgemeinde Weng, Grundbuchs-Einlagezahl 52, um den Preis von 4000 fl., viertausend Gulden ö. W. und

Vulgo Schwarzbauer-Realität, Ankauf derselben von Mathias Mayer.

2. die dem Mathias Mayer gehörige Realität (vulgo Schwarzbauer) einkommend im Grundbuche des Gerichtsbezirkes Liezen, Catastralgemeinde Weng, Grundbuchs-Einlagezahl 39, um den Preis von 12.000 fl., zwölftausend Gulden ö. W. für das Herzogthum Steiermark anzukaufen.

3. Den zur Bedeckung der Kauffumme von 16.000 fl. nothwendigen Betrag, falls derselbe nicht aus Ueberschüssen aus der laufenden Gebahrung entnommen werden kann, durch Verkauf von Werthpapieren aus dem Stammvermögen des Landes zu bedecken und hiefür die allerhöchste Genehmigung zu erwirken.

4. In Absicht auf die rechnungsmäßige Durchführung des Rauffchillings wird der Landes-Ausschuß beauftragt, jenen Theil der beiden Rauffchillinge, welcher auf die Bewerthung der in Wegfall kommenden Forst-Servitutsrechte entfällt, den Landesforsten zur Last zu schreiben.

34. (3. 2755/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird die, mittelst Allerhöchst genehmigten Landtags-Beschlusses vom 12. December 1890, L.G. u. B.-Bl. Nr. 3 de 1891, bewilligte Einhebung der Abgabe von 3 Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezins-erträgnisses für die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis Ende 1896 in dem erhöhten Ausmaße von 4 Kreuzern von jedem Gulden bewilligt.

Marburg, Erhöhung der Abgabe vom Gebäudezins-erträgnisse.

16. Sitzung am 29. Jänner 1894.

35. (3. 2.761/V.)

Der Landtag beschließt:

Der an der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf als Seelsorger und Lehrer in Verwendung stehende Anton Bamberger wird in dieser seiner Dienstleistung ad personam als definitiv angestellt bestätigt und zwar unter gleichzeitiger Feststellung der Bezüge an Gehalt mit 800 fl.
an Beheizungs- und Beleuchtungspauschale 112 "
an Quartiergeld 180 "
und an Theuerungsbeitrag 160 "
zusammen jährlich mit 1252 fl.
welche Bezüge mit Ausnahme des Theuerungsbeitrages per 160 fl. in die Pension einzurechnen sind.

Bamberger Anton, Seelsorger in der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf, definitive Bestellung desselben und Feststellung seiner Bezüge.

Die von Anton Bamberger als Seelsorger und Lehrer an der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf seit dem 1. April 1887 bisher zugebrachte Dienstzeit ist demselben in die für die Pensionsbemessung anrechenbare Dienstzeit einzurechnen.

36. (3. 2.762/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu dem ihm bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 37percentigen, zusammen daher 72percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Maria-Zell, Bezirksumlage.

17. Sitzung am 30. Jänner 1894.

37. (3. 2.900/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung der Organisation für die Verwaltung der Landesforste wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß, dem die Verwaltung der Landesforste obliegt, wird ermächtigt, bis auf Weiteres provisorisch einen Sachverständigen im Forstwesen als Beirath bei der Verwaltung der Landesforste zu bestellen und für denselben eine Remuneration von 600 fl. per Jahr in den Voranschlag einzustellen.

3. Die Systemisirung der Stellen, Gehalte, Befoldungen und sonstigen Bezüge der Forstbeamten und Forstschutzorgane im Dienste des Landes wird nach dem angeschlossenen Schema genehmigt.

Organisation für die Verwaltung der Landesforste.

Verwaltungs-Organisation für die Landesforste

(vom 1. Jänner 1894 angefangen).

Titel	Natural = Beschläge			Wohnung	Brennholz	Grundfläche	Summe der Staats-Anlagen	Anzahl der Stellen	Gesamtwert für 1894	Anmerkung
	Natural = Beschläge									
	Gesamt	Grund-entwässerungsanlage	Grund-entwässerungsanlage							
Forst-Endüberwändiger Landes-Ausfühler	—	—	—	—	—	—	—	1	600	Provisorisch gegen Remuneration.
Forstrat	2.000	2 à 200	280	560	4—6 Zimmer, eine Küche sammt Nebenräumen	24 m ³ hartes 48 m ³ weiches	2.840	1	2.840	
Forst-Verwalter in Admont	1.100	2 à 150	200	300	4 Zimmer, eine Küche sammt Nebenräumen	18 m ³ hartes 36 m ³ weiches	1.600	1	1.600	
Forst-Verwalter in St. Gallen	1.100	2 à 150	200	300	wie oben	wie oben	1.600	1	1.600	
Forst-Minister	600	2 à 100	120	240	2—3 Zimmer, eine Küche sammt Nebenräumen	12 m ³ hartes (wenn ver- 24 m ³ weiches) betretet 6 m ³ hartes wenn 12 m ³ weiches ledig	960	1	960	
Forster I. Klasse	750	.	.	.	2—3 Zimmer, eine Küche u. Nebenräume, eventuell Wirtschaftsfestgebäude	9 m ³ hartes 18 m ³ weiches	750	3	2.250	
Forster II. Klasse	625	.	.	.	wie oben	wie oben	625	3	1.875	
Forster III. Klasse	500	.	.	.	wie oben	wie oben	500	4	2.000	
Forstgeschilfe	1 fl. 20 fr. mit Taggeld	.	.	.	1 Zimmer oder Kammer	10 m ³ weiches	438	1	438	
Forstgeschilfe	pr. 1 fl.	.	.	.	wie oben	wie oben	365	1	365	
Forstgeschilfe	pr. 80 fr.	.	.	.	wie oben	wie oben	292	2	584	
Summe	15.112	.	.	.	Summe	Summe	15.112	.	15.112	

Das Reisepauschale bezieht sich bei allen Beamten auf die Dienstreisen und Gänge innerhalb des gesamten Verwaltungsgebietes, das ist der Forstbezirke Admont und St. Gallen einschließlich der zwischen Admont und St. Gallen gelegenen Stationen.

38.

(3. 2.901/III.)

Der Landtag beschließt:

Teufenbach, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Teufenbach im Gerichtsbezirke Neumarkt wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 80%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürslichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

(In vertraulicher Sitzung von 39 bis inclusive 46.)

39.

(3. 2.902 IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Anna Prinz um eine Gnadengabe.

Der Anna Prinz wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 27 eine Gnadengabe jährlicher 60 fl. für das Jahr 1894, 1895 und 1896 bewilligt.

40.

(3. 2.903/VI.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Maria Sandbichler um Erhöhung ihrer Pension.

Die Petition Nr. 46 der landschaftl. Liquidaturs-Adjunctenswitwe Marie Sandbichler, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.

41.

(3. 2.904/VI.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Franziska Koch um eine ständige Gnadengabe.

Die Petition Nr. 58 der landschaftl. Officialswaise Franziska Koch, um Bewilligung einer ständigen Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

42.

(3. 2.905/IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition des Michael Moch um eine Altersversorgung.

Die Petition Nr. 66 des provisionirten landschaftl. Kanoniers Michael Moch, um eine Altersversorgung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session und im Falle besonderer Rücksichtswürdigkeit zur Zuweisung einer angemessenen Unterstützung pro 1894 abgetreten.

43.

(3. 2.906/VI.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Hedwig Schneller um eine Unterstützung.

Der Medicin-Doctorswitwe Hedwig Schneller wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 76 eine einmalige Unterstützung von 60 fl. pro 1894 bewilligt.

44.

(3. 2.907/VI.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Amalie Janezic um eine Unterstützung.

Der Amalie Janezic, landschaftl. Beamtenswaisen, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 81 eine Unterstützung von 50 fl. pro 1894 bewilligt und bezüglich einer dauernden Unterstützung die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

45.

(3. 2.908/I.)

Der Landtag beschließt:

Petition des Amtsdieners Ferdinand Tischler um Dienstzeiteinrechnung.

Dem landschaftl. Amtsdieners Ferdinand Tischler wird in Erledigung seiner Petition Nr. 159 mitgetheilt, daß es ihm überlassen bleibt, sein Ansuchen um Einrechnung seiner Militärdienstzeit und der von ihm als landschaftl. Arbeiter vollstreckten Dienstzeit, bei Eintritt des Pensionirungsfalles zu erneuern.

46. (3. 2.909/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 181 der landschaftl. Directorswaisen Louise und Maria S o f k ,
 um Bewilligung jährlicher Gnadengaben, wird abgewiesen.
19. Sitzung am 5. Februar 1894.
47. (3. 3.331/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Windisch-Landsberg im Bezirke Drachenburg wird zur Deckung
 der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirks-
 vertretung Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer
 38percentigen, zusammen daher einer 98percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in
 der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen
 bewilligt.
48. (3. 3.332/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der
 Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 72percentigen Gemeinde-
 umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern
 sammt Staatszuschlägen bewilligt.
49. (3. 3.333/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Peter bei Königsberg, im Gerichtsbezirke Drachenburg,
 wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 40 Kreuzer per Hektoliter für
 die Jahre 1894, 1895 und 1896 ertheilt.
 Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr ins Gemeindegebiet, noch bei der
 Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.
50. (3. 3.334/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem Marburger Unterstützungsvereine für entlassene Sträflinge wird in Erledigung
 der Petition Nr. 19 eine Subvention von 200 fl. für das Jahr 1894 bewilligt.
51. (3. 3.335/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 158 des Simon I v a n u š , gewesenen Hausmeisters in der
 Curanstalt Sauerbrunn, um Erhöhung der Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur
 Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
52. (3. 3.336/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Hinsichtlich der mit Petition Nr. 48 der f. f. Gartenbaugesellschaft in Steiermark
 erbetenen Erhöhung der bisherigen Subvention von 300 fl. auf 600 fl. ö. W., hat es bei
 der vom Landes-Ausschusse, Seite 31, Capitel IV, Rubrik XII, eingesetzten Post per
 300 fl. ö. W. zu verbleiben.
53. (3. 3.337/IV.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 11 des provisorischen Schul-Ausschusses für die gewerblichen
 Fortbildungsschulen in Graz, um eine jährliche Subvention zur Erhaltung dieser Schulen,
 wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.

54.

(Z. 3.338/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 144 des Johann Rehatschef als Vorstandes des Privat-Pensions-Institutes für Wittven und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks, um Unterstützung dieses Institutes, wird eine Subvention von 100 fl. ö. W. aus Capitel VI, Titel 7, Post 4, „außerordentliches Erfordernis“, bewilligt.

Petition des Johann Rehatschef als Vorstand des Privat-Pensions-Institutes für Wittven und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks um eine Subvention.

55.

(Z. 3.339/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146 des katholischen Aushilfsvereines in Cilli, um eine Subvention für die vierclassige Privatmädchenschule in Cilli, wird mit Hinweis auf den Antrag des Finanz-Ausschusses über die gleiche Petition aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses abgewiesen.

Petition des katholischen Aushilfsvereines in Cilli für die vierclassige Privatmädchenschule in Cilli um eine Subvention.

(In vertraulicher Sitzung von 56 bis inclusive 76.)

56.

(Z. 3.340/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 133 der Josefa Laminger, verwitweten Arbeitslehrerin an der Volksschule in Kindberg, um Umänderung ihrer Gnadengabe in eine Pension und um einen Erziehungsbeitrag für ihre zwei Kinder, wird abgewiesen.

Petition der Josefa Laminger um Umänderung ihrer Gnadengabe in eine Pension und um einen Erziehungsbeitrag für ihre Kinder.

57.

(Z. 3.341/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 82 der Elise Schwagula, pensionirten Volksschullehrerin, um gnadenweise Erhöhung ihres Ruhegehaltes, wird abgewiesen.

Petition der Elise Schwagula um Erhöhung ihres Ruhegehaltes.

58.

(Z. 3.342/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 65 des Friedrich Nauscher, Lehrers in Pension, um Erhöhung seines Ruhegenusses, wird abgewiesen.

Petition des Friedrich Nauscher um Erhöhung des Ruhegenusses.

59.

(Z. 3.343/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 38 der Maria Petritsch, Oberlehrerswitwe, um Unterstützung, wird abgewiesen.

Petition der Maria Petritsch um eine Unterstützung.

60.

(Z. 3.344/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 85 des Josef Suvan, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

Petition des Josef Suvan um Pensionserhöhung.

61.

(Z. 3.345/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 57 des Stefan Končan, Volksschullehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

Petition des Stefan Končan um Pensionserhöhung.

62.

(Z. 3.346/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 34 des Michael Maurič, pensionirten Oberlehrers, um Aufbesserung seiner Pension, wird abgewiesen.

Petition des Michael Maurič um Aufbesserung seiner Pension.

63. (3. 3.347/IV.)
 Petition des Johann Puchwein um Erhöhung seines Ruhegenusses. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 33 des Johann Puchwein, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seines Ruhegenusses, wird abgewiesen.
64. (3. 3.348/VI.)
 Petition der Anna Kölbl um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 22 der Anna Kölbl, Oberlehrerswitwe, um Gewährung einer Gnadengabe, wird abgewiesen.
65. (3. 3.349/VI.)
 Petition der Elisabeth Hrepunif um eine Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 21 der Elisabeth Hrepunif, Lehrerswitwe, um eine Gnadengabe, wird abgewiesen.
66. (3. 3.350/VI.)
 Petition der Maria Karner um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 10 der Maria Karner, Lehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
67. (3. 3.351/VI.)
 Petition der Maria Miklaug um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 20 der Maria Miklaug, Oberlehrerswitwe in Gilli, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
68. (3. 3.352/IV.)
 Petition des Josef Heinisch um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 24 des Josef Heinisch, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.
69. (3. 3.353/VI.)
 Petition der Maria Piwonka um eine dauernde Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 51 der Maria Piwonka, Schullehrerswitwe, um eine dauernde Unterstützung, wird abgewiesen.
70. (3. 3.354/IV.)
 Petition der Mina Verdajš um Subventionirung ihres Kindergartens. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 86 der Mina Verdajš, Privatkindergärtnerin in Marburg, um Subventionirung ihres Kindergartens, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
71. (3. 3.355/VI.)
 Petition der Maria Weigler um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 13 der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
72. (3. 3.356/VI.)
 Petition der Theresie Longin um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 25 der Theresie Longin, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

73. (3. 3.357/IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition des Johann Bračko um Pensionserhöhung.

Die Petition Nr. 36 des Johann Bračko, pensionirten Oberlehrers, um Pensionserhöhung im Gnadenwege, wird abgewiesen.

74. (3. 3.358/IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition des Joh. A. Thill um Pensionserhöhung.

Die Petition Nr. 26 des Johann A. Thill, pensionirten Oberlehrers, um Pensionserhöhung im Gnadenwege, wird abgewiesen.

75. (3. 3.359/IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition des Franz Rehak um Pensionserhöhung.

Die Petition Nr. 40 des Franz Rehak, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.

76. (3. 3.360/VI.)

Der Landtag beschließt:

Petition der Franziska Hörz um eine Unterstützung.

Die Petition Nr. 54 der Franziska Hörz, Bürgerschuldienerswitwe in Markersburg, um Unterstützung, wird abgewiesen.

20. Sitzung am 6. Februar 1894.

77. (3. 3.413/III.)

Der Landtag beschließt:

Ordnung, Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband.

Der Ortsgemeinde Ordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

78. (3. 3.414/III.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten, Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen und Vorschußvereine.

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirks-Angelegenheiten, Seite 9, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

2. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirks-Sparcassen und Vorschußvereine, Seite 163, wird zur Kenntnis genommen.

79. (3. 3.415/II.)

Der Landtag beschließt:

Schutz gegen die schwebenden Zollverhandlungen mit Rußland, betreffend den Hopfenbau in Steiermark.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich unter Darlegung des Sachverhaltes sogleich an das k. k. Handelsministerium und an das k. k. Ackerbauministerium zu wenden und darauf zu dringen, daß anlässlich der mit Rußland schwebenden Zollverhandlungen der Hopfenbau in Steiermark und überhaupt in Oesterreich geschützt werde, und zwar zunächst in der Art, daß der Einfuhrzoll auf russischen Hopfen in Oesterreich auf die gleiche Höhe gestellt wird, als der Einfuhrzoll für österreichischen Hopfen nach Rußland jetzt beträgt.

80. (3. 3.416/II.)

Der Landtag beschließt:

Grenzsperre für Rinder gegen Rußland und Rumänien.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die dermalen gegen Rußland und Rumänien bestehende Grenzsperre für Rinder nicht nur in ihrem vollen Umfange aufrechterhalten, sondern auch

jede temporäre oder partielle Deffnung der Grenze, sowie eine wie immer Namen habende, die Einfuhr der Rinder aus Rumänien und Rußland nach Oesterreich erleichternde Abänderung der gegenwärtig bestehenden diesbezüglichen veterinärpolizeilichen Bestimmungen auf das Entschiedenste hintangehalten werde.

81. (3. 3.417/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Schutzimpfungen gegen den
 Rothlauf der Schweine.
 Der Landtag beschließt:
 Die vom Landes-Ausschusse unternommenen Schritte zur Einführung der Schutzimpfungen gegen Rothlauf der Schweine und der günstige Erfolg der abgehaltenen Impfcure werden zur befriedigenden Kenntnis genommen.
 Zur Fortsetzung dieser Impfversuche im Großen, insbesondere zur Anschaffung der für die Impfung erforderlichen Lymphe und eventuell der notwendigen Spritzen, wird pro 1894 ein Betrag von 200 fl. bewilligt.
82. (3. 3.418/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 die Einführung der Pinzgauer Rindvieh-Race.
 Der Landtag beschließt:
 Nachdem sich die Einführung der Pinzgauer Rindvieh-Race für die Hebung der Rindviehzucht in Mittelsteiermark als sehr vortheilhaft erweist, wird dieser Theil des Thätigkeitsberichtes zur befriedigenden Kenntnis genommen.
83. (3. 3.419/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Bezirks-Thierärzte.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bezirks-Thierärzte, wird zur Kenntnis genommen, und der Landes-Ausschuß ermächtigt, im Falle der Leistung einer Subvention per jährlich 300 fl. durch die Bezirke mit der Anstellung landschaftlicher Bezirks-Thierärzte im Bedarfsfalle vorzugehen.
84. (3. 3.420/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Samencontrolstation.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über „Samencontrolstation“, Seite 92—94 des Thätigkeitsberichtes, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen. Zur Deckung der erhöhten Auslagen des Betriebes der Station, dann für Inventar-Nachschaffungen, endlich für die Anstellung eines Laboranten wird für das Jahr 1894 eine Subvention von 1000 fl. gewährt, wobei jedoch die schon in das Budget eingestellte Subvention von 200 fl. inbegriffen ist.
 Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß es dem Vereine gelingen werde, auch von Seite des Staates und der einzelnen Interessenten weitere Zuschüsse zu erhalten, da das Land nicht in der Lage ist, sämtliche ferneren Auslagen der Station auf den Landesfond zu übernehmen.
85. (3. 3.421/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 die Hebung der Rindviehzucht.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht, betreffend Hebung der Rindviehzucht, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, auf die genaue Durchführung des Gesetzes vom 9. Jänner 1882, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, in allen Landestheilen das Augenmerk zu richten.
86. (3. 3.422/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 die Einschränkung der Jahrmärkte.
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „die Einschränkung der Jahrmärkte“, Seite 16, wird zur Kenntnis genommen.

87. (3. 3.423/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „Hopfenschädlinge im Samnthal“, Seite 96, wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend Hopfenschädlinge im Samnthal.
88. (3. 3.424/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend „die Korbflechttschule in Sauerbrunn“, Seite 97, wird zur Kenntnis genommen. Thätigkeitsbericht, betreffend die Korbflechttschule in Sauerbrunn.
89. (3. 3.425/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze neuerliche Schritte bei der hohen k. k. Regierung zu unternehmen, eventuell in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Bezirke und Gemeinden an der ungarischen Grenze mit der Errichtung von Mauthen vorzugehen wäre. Thätigkeitsbericht, betreffend die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze.
90. (3. 3.426/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Gesetz vom
 wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22), betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, abgeändert werden. Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege.
 Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:
 Artikel I. Die §§ 6 und 11 des Landesgesetzes vom 23. Juni 1866 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22) werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:
 § 6. Die Herstellung, sowie die Erhaltung der Bezirksstraßen ist durch die Bezirksconcurrentz zu bestreiten; der Aufwand hiefür ist, insoweit er nicht aus besonderen Quellen gedeckt ist, durch Bezirksumlagen sicherzustellen.
 Wenn Bezirksstraßen oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Bezirksmittel in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge nach Maßgabe des infolge dieser erhöhten Benützung sich steigernden Erhaltungserfordernisses herangezogen werden.
 Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Bezirks-Ausschusse nicht erzielt wird, der Landes-Ausschuß.
 § 11. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Landesgesetzes maßgebend.
 Wenn Gemeindestraßen und Wege oder Straßenobjecte durch Industrie-, Bergbau- oder Handelsunternehmungen oder durch andere physische oder juristische Personen, sei es mit eigenen oder gedungenen Fuhrwerken, in außergewöhnlichem Maße derart benützt und

abgenützt werden, so daß zur Erhaltung oder Wiederherstellung derselben die Gemeindemittel in außergewöhnlichem Maße in Anspruch genommen werden müssen, so können dieselben zu einem der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechenden außerordentlichen Beiträge nach Maßgabe des infolge dieser erhöhten Benützung sich steigernden Erhaltungserfordernisses herangezogen werden.

Ueber die diesfällige Verpflichtung, dann über die Art und über das Maß dieser Leistung entscheidet, wenn eine gütliche Vereinbarung mit dem Gemeinde-Ausschusse nicht erzielt wird, der Bezirks-Ausschuß und im Recurswege der Landes-Ausschuß.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

91. (3. 3.427/VI.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 das Project für eine Straßen-
 anlage zwischen den Bezirken
 Weiz und Frohnleiten. Der Landtag beschließt:
 Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session in der Lage ist, das Project für eine den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechende Straßenanlage zwischen den beiden Bezirken Weiz und Frohnleiten dem hohen Landtage vorzulegen.
92. (3. 3.428/VI.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 den Bau der Gemeinde-
 straße Leutsch-Sulzbach. Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Bau der Gemeindefraße Leutsch—Sulzbach mit dem Maximalbetrage von 25.000 fl. und bei namhaften Interessentenbeiträgen auf eine den nothwendigsten Bedürfnissen entsprechenden Weise im laufenden Jahre zu veranlassen und im nächsten Landtage um die nachträgliche Genehmigung der Auslagen anzusuchen.
- Petition der Gemeinde Sulz-
 bach um Ausbau der Straße
 Leutsch-Sulzbach. Durch die Annahme dieses Antrages erledigt sich die Petition Nr. 202 der Gemeinde Sulzbach um Ausbau der Straße Leutsch—Sulzbach.
93. (3. 3.429/VI.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Strafenangelegenheiten und
 Subventionen. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Strafenangelegenheiten und Subventionen, Seite 27 bis 35, wird zur Kenntnis genommen.
94. (3. 3.430/VI.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die
 Abänderung des § 7 des Ge-
 setzes vom 9./1. 1870. Der Landtag beschließt:
 Auf Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870 wird nicht eingegangen.
- 21. Sitzung am 7. Februar 1894.**
95. (3. 3.491/II.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die
 Landes-Ost- und Weinbau-
 schule in Marburg. Der Landtag beschließt:
 1. Der Bericht über die Thätigkeit der Landes-Ost- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen;
 2. in den Mutter-Weingärten sind nach Möglichkeit veredelte amerikanische Wurzelreben zu ziehen.

96. (Z. 3.492/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
Reblaus.

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Titel „Reblaus“ (Seite 52 bis 59) wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß neuerlich aufgefordert, der Heranzucht des erforderlichen Nebenmaterialies das geschärfte Augenmerk zuzuwenden, eventuell zur Deckung des wachsenden Bedarfes an Schnitt- und Wurzel-Reben in den nächsten Jahren successive steigende Credite vom Landtage in Anspruch zu nehmen.

2. Die Errichtung des Rebschulbetriebes in Ankenstein, jene eines Muster-Weingartens im Bezirke Rohitsch, weiters die Einrichtung zweier stabiler Winzercurse und die beabsichtigte Herausgabe eines steirischen Weinbaukalenders wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß bei der bevorstehenden Reambulirung des Grundsteuer-Katasters auf die mittlerweile eingetretene Verheerung des Weinbaugebietes durch Phylloxera und Peronospora eingehendst Rücksicht genommen werde.

4. Der steiermärkischen Sparcasse in Graz wird für die hochherzige Munificenz, mit welcher dieselbe durch namhafte Beträge zu Gunsten der bedürftigen Weinbautreibenden, sowie zum Zwecke der Heranbildung von Winzern in der neuen Culturart die Interessen des steirischen Weinbaues zu fördern bestrebt ist, der wärmste Dank des Landtages ausgesprochen und der Landes-Ausschuß mit der Bekanntgabe dieser Dankesfundgebung beauftragt.

97. (Z. 3.493/V.)

Der Landtag beschließt:

Taubstummeninstitut in Graz,
Creirung einer Unterlehrer-
stelle.

Die am landschaftlichen Taubstummeninstitute in Graz bestehenden Lehrstellen werden um eine Unterlehrerstelle vermehrt.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von 600 fl., der Anspruch auf fünf Quinquennien à 100 fl., sowie ein Quartiergeld jährlicher 150 fl. verbunden.

98. (Z. 3.494/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Barthlmä, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde St. Barthlmä, im Gerichtsbezirke Sonobitz, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

99. (Z. 3.495/III.)

Der Landtag beschließt:

Skommern, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Skommern, im Gerichtsbezirke Sonobitz, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Sonobitz zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 70percentigen, zusammen daher einer 130percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

100. (Z. 3.496/III.)

Der Landtag beschließt:

Alt-Irdning, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Alt-Irdning, im Gerichtsbezirke Irdning, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirks-

vertretung Ordnung zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 20percentigen, zusammen daher einer 80percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

101. (3. 3.497/III.)

Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen um Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Wagner und Genossen um Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, L.G. u. V.Bl. vom 23. Juni 1886, Nr. 29, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

102. (3. 3.498/III.)

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Grabstellengebühren für den Gemeindefriedhof in Mürzzuschlag.

1. Die Ortsgemeinde Mürzzuschlag ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhose eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen, nach dem Gesetze verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Bornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Pfarrgemeinde Mürzzuschlag verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenene Leiche handelt, nicht höher als mit 4 fl. festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Ortsgemeinde Mürzzuschlag oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste, in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Ortsgemeinde Mürzzuschlag vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthaltereie zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionszuge eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse des Marktes Mürzzuschlag, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist die Grabstelle unentgeltlich beizustellen. Dies gilt auch von allen Armen, welche in einem öffentlichen Krankenhause im Markte Mürzzuschlag verstorben sind.

Allfällige Rechte der Ortsgemeinde, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatsgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

103. (3. 3.499/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 140 des Josef Baumbach, Directions-Adjuncten in Messendorf, um Regelung seines Gehaltes, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition des Josef Baumbach, um Regelung seines Gehaltes.

104. (3. 3.500/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 112 des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4 des Voranschlages, zu wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen.

Petition des Vereines zur Unterstützung armer Executen in Graz um einen Beitrag für Vereinszwecke.

105. (3. 3.501/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 180 des Vereines Colonie in Graz, um eine Subvention, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Capitel V, Titel 7, Rubrik I, Post 4 des Voranschlages, zur wohlwollenden Berücksichtigung zugewiesen.

Petition des Vereines Colonie um eine Subvention.

106. (3. 3.502/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 145 der Vorstehung des katholischen Frauenvereines in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1894, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 5, des Voranschlages, zugewiesen.

Petition des katholischen Frauenvereines um eine Subvention.

107. (3. 3.503/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dem Unterstützungsvereine für entlassene Häftlinge, sowie für hilfs- und schuldlose Familienmitglieder von Verhafteten, wird in Erledigung der Petition Nr. 186 unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, B. Rubrik I, Post 4, ein Betrag von 200 fl. bewilligt.

Petition des Unterstützungsvereines für entlassene Häftlinge sowie für hilfs- und schuldlose Familienmitglieder von Verhafteten.

108. (3. 3.504/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 104 der Gemeinden Unterrohr, Oberrohr, St. Johann in der Haide, Unterlungitz, Weinberg und Wörth, um eine Subvention zur Bestellung eines Gemeindefarztes in Unterrohr, wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung bei Vertheilung der Subventionen an Gemeindefarzte überwiesen.

Petition der Gemeinden Unterrohr, Oberrohr, St. Johann i. d. Haide, Unterlungitz, Weinberg und Wörth um eine Subvention zur Bestellung eines Gemeindefarztes in Unterrohr.

109. (3. 3.505/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 151 des Bezirks-Ausschusses Leoben, um Abhilfe gegen die vom Landes-Ausschusse an sämtliche Bezirks-Ausschüsse gerichtete Kundmachung über ihre Mitwirkung bei der Durchführung des Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892, L.-G. und B.-Bl. Nr. 35, wird in Erwägung, daß die vom Landes-Ausschusse in der an sämtliche Bezirks-Ausschüsse gerichteten Kundmachung vom 23. December 1893, B. 28.917, erteilten Weisungen über die Art der Mitwirkung der Bezirke an der Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892, Nr. 35 L.-G. u. B.-Bl., in diesem Gesetze ihre Begründung finden, in der weiteren Erwägung, daß nach § 6 dieses Gesetzes dem Landes-Ausschusse insbesondere die Beurtheilung und Entscheidung darüber vorbehalten ist, ob und welche Unterstützungen an Gemeindefarzte aus dem Landes-

Petition des Bezirks-Ausschusses Leoben um Abhilfe gegen die vom Landes-Ausschusse ergangene Kundmachung betreffend die Mitwirkung bei der Durchführung des Sanitätsgesetzes v. 23./6. 1892, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 35.

fonde nach Maßgabe der voranschlagmäßigen Bedeckung zu gewähren seien, daß demnach der Landes-Ausschuß die Gewährung dieser Unterstützungen auch von Bedingungen abhängig machen kann, um auf diesem Wege die gesetzlichen Interessenten (Bezirke u. s. w.) zu einer entsprechenden Beihilfe heranzuziehen, wird abgewiesen.

110.

(3. 3.506/III.)

Petition der steierm. Ärztekammer betreffend die Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 23./6. 1892.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 166 der steiermärkischen Ärztekammer, betreffend die Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes vom 23. Juni 1892, wird abgewiesen.

22. Sitzung am 8. Februar 1894.

111.

(3. 3.611/III.)

Petition des ärztlichen Bezirksvereines in Marburg und des Cillier Ärztevereines um Abänderung des Landes-Sanitätsgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 160 des ärztlichen Bezirksvereines in Marburg, gegen die Durchführungsverordnung des Landes-Sanitätsgesetzes, und die Petition Nr. 186 des Cillier Ärztevereines, um Abänderung des Landes-Sanitätsgesetzes, welche Petitionen auf eine durchgreifende Aenderung des Landes-Sanitätsgesetzes hinzielen, werden abgewiesen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei Durchführung dieses Gesetzes und Organisation des Sanitätssdienstes die materiellen und Standes-Interessen der Ärzte am Lande nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

112.

(3. 3.612/III.)

Petition des Vereines der Ärzte in Steiermark um Sistirung der Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 198 des Vereines der Ärzte in Steiermark, um Sistirung der Durchführung des Landes-Sanitätsgesetzes bis nach Aufbringung der hierzu nöthigen Geldmittel, wird abgewiesen.

113.

(3. 3.613/II.)

Petition der landschaftl. Bezirks-Thierärzte um Anerkennung von Activitätszulagen und Quinquennien, Einreihung in den Status der Landes-Beamten und Regelung ihres Dienstverhältnisses.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 195 der landschaftlichen Bezirksthierärzte um Anerkennung von Activitätszulagen und Quinquennien, Einreihung in den Status der Landesbeamten und Regelung ihres Dienstverhältnisses, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung eventuell Antragstellung in der nächsten Session des hohen Landtages mit dem Beifügen zugewiesen, daß dormalen in die beiden ersten Punkte des Petitionums kaum einzugehen wäre.

114.

(3. 3.614/III.)

Petition der Marktgemeinde Uebelbach um eine Subvention zur Herstellung des Marktcanales.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 154 der Marktgemeinde Uebelbach, um Gewährung einer Subvention für die Herstellung des Marktcanales, wird abgewiesen.

115.

(3. 3.615/III.)

Petition des Bezirks-Ausschusses Birkfeld um Bewilligung zur Einstellung der 10percentigen Bezirksumlage behufs Tilgung des aus dem Landesfonde erhaltenen Vorschusses.

Der Landtag beschließt;

Dem Bezirks-Ausschusse Birkfeld wird in Erledigung seiner Petition Nr. 117, um Bewilligung zur Einstellung der 10percentigen Bezirksumlage behufs Tilgung des aus dem Landesfonde für den Bau der Mattener Bezirksstraße erhaltenen Vorschusses, eine Erleichterung seiner Zahlungspflicht in der Weise gewährt, daß ihm gestattet wird, zur Tilgung seiner Schuld an den Landesfond, statt einer 10percentigen nur eine 5percentige Bezirksumlage einzuheben.

116. (Z. 3.616/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 67 der Gemeinde Dobje um eine Unterstützung infolge des durch Hagelschlag eingetretenen Nothstandes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, der Gemeinde Dobje aus dem für diesen Zweck im Präliminare eingestellten Credite per 5.800 fl. eine angemessene Unterstützung anzuweisen.

Petition der Gemeinde Dobje um eine Unterstützung infolge Nothstandes durch Hagelschlag.

117. (Z. 3.617/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 75 der Gemeinde Bierbaum, Bezirk Mureck, um eine Subvention zur Herstellung einer Gemeindefraße, wird abgewiesen.

Petition der Gemeinde Bierbaum um eine Subvention zur Herstellung einer Gemeindefraße.

118. (Z. 3.618/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem landwirthschaftlichen Vereine in Rothwein und Umgebung wird in Erledigung seiner Petition Nr. 150 pro 1894 eine Subvention von 50 fl. bewilligt.

Petition des landwirthschaftl. Vereines in Rothwein und Umgebung um eine Subvention.

119. (Z. 3.619/II.)

Der Landtag beschließt:

Dem Marburger Trabrennvereine wird in Erledigung der Petition Nr. 100, zur Widmung von Prämien für steiermärkische bäuerliche Pferdezüchter, eine Subvention von 100 fl. pro 1894 bewilligt.

Petition des Marburger Trabrennvereines um eine Subvention.

120. (Z. 3.620/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird in Erledigung der Petition Nr. 152 ermächtigt, dem Central-Ausschusse der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft in dem Falle als die Einleitungen zur Beschickung der diesjährigen internationalen Obstbau-Ausstellung in Petersburg in zweckmäßiger Weise getroffen werden, zu diesem Zwecke eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 2000 fl. gegen Verrechnung und Refundirung im Falle eines Ertragnisses dieser Unternehmung zu erfolgen.

Petition des Central-Ausschusses der k. k. steierm. Landwirthschaftsgesellschaft um eine Subvention zum Behufe der Beschickung der internationalen Obstbau-Ausstellung in Petersburg.

121. (Z. 3.621/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses zum Titel „Volkschule“ (Seite 102 bis 104) betreffend die Erhöhung der Staatsstipendien an den Lehrerbildungsanstalten, dann die Errichtung von deutschen Schulen in Luttenberg und Schönstein, endlich die im Vorjahre eingelangten Petitionen um Erhebung mehrere Schulen in eine höhere Kategorie, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, Volksschulen.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:

1. Zur Berathung etwa erforderlicher Reformen im Besoldungssysteme der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark noch im Laufe des Jahres 1894 eine Enquête einzuberufen, wegen Betheiligung der staatlichen Schulverwaltung an derselben mit dem k. k. Landes Schulrathe das Einvernehmen zu pflegen, weiters dieser Berathung auch Vertreter des Lehrstandes beizuziehen.

2. Im Schoße dieser Enquête vorbehaltlich etwaiger anderer Discussionspunkte nachstehende Fragen in Berathung zu nehmen:

- a) „Ist an dem bestehenden sogenannten Ortsklassensystem festzuhalten, eventuell mit welchen Abänderungen, oder aber zum sogenannten Personalklassensystem überzugehen?“

b) Welche Rückwirkung in finanzieller Beziehung werden die sub a) etwa empfohlenen Abänderungen auszuüben geeignet sein, und welche Maßnahmen wären zur Bedeckung eines allfälligen Mehraufwandes einzuleiten?"

3. Ueber die Ergebnisse dieser Enquête, wenn irgend thunlich in der nächsten Session des Landtages bei gleichzeitiger Unterbreitung etwa erforderlicher Vorlagen eingehend zu berichten, eventuell behufs Behebung der hienach als begründet erkannten hauptsächlichsten Beschwerden in Betreff des bestehenden Gehaltssystems die geeigneten Anträge zu stellen.

4. Hiedurch erledigen sich die Petitionen Nr. 45, 53, 72, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 114, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 141, 142, 162, 163, 164, 174, 175, 176, 177, 178, 184, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 203, 204, 209, 210, 211, 217 und 218.

III. Die Petition Nr. 99 des Lehrkörpers der Volksschule in Neisnigg um Versezung dieser Schule in die zweite Gehaltsklasse wird dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf die einzuberufende Enquête über eine Reform des Besoldungssystems des Lehrpersonals abgetreten.

122.

(3. 3.622/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Ortschaftsrathes Unterrohr, der Ortsgemeinde Oberrohr und der Ortsgemeinde Unterrohr um Versezung der Volksschule in Unterrohr in die III. Gehaltsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 101 des Ortschaftsrathes Unterrohr, Nr. 102 der Ortsgemeinde Oberrohr und Nr. 103 der Ortsgemeinde Unterrohr um Versezung der Volksschule in Unterrohr in die dritte Gehaltsklasse werden dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung mit dem Auftrage übermittelt, dahin zu wirken, daß die gedachte Schule schon in nächster Zeit in eine höhere Gehaltsklasse versezt werde.

123.

(3. 3.623/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition der Lehrkörper mehrerer Volksschulen in der Umgebung Graz um Versezung dieser Schulen in höhere Gehaltsklassen.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 149 der Lehrkörper mehrerer Volksschulen in der Umgebung von Graz um Versezung dieser Schulen in höhere Gehaltsklassen wird dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung mit dem Auftrage übermittelt, dahin zu wirken, daß vorerst mindestens die in der dritten Gehaltsklasse befindliche Schule in Andritz und die inbenannten in der vierten Gehaltsklasse befindlichen Übungsschulen in eine höhere Gehaltsklasse versezt werden.

124.

(3. 3.624/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petitionen der Gemeindevertretung Ramsau und der Gemeinde Pichl ob Schladming um Versezung der Schulen in eine höhere Gehaltsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 155 der Gemeindevertretung Ramsau und Nr. 156 der Gemeinde Pichl ob Schladming um Versezung der dortigen Schulen in eine höhere Gehaltsklasse werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf die einzuberufende Enquête über eine Reform im Besoldungssysteme des Lehrpersonals zur eingehenden Würdigung abgetreten.

125.

(3. 3.625/IV.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Lehrkörpers Stainz um Versezung der dortigen Schulen in eine höhere Gehaltsklasse.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 191 des Lehrkörpers der Volksschule in Stainz, um Versezung der dortigen Schule in eine höhere Gehaltsklasse, wird dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf die einzuberufende Enquête über eine Reform im Besoldungssysteme des Lehrpersonales, zur Würdigung abgetreten.

126.

(3. 3.626/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 196 des Ortschaftsrathes Uebersbach um Veretzung der dortigen Schule in eine höhere Gehaltsklasse wird dem Landes-Ausschusse mit der Aufforderung übermittelt, dahin zu wirken, daß diese Schule schon in nächster Zeit in eine höhere Gehaltsklasse versetzt werde.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Ortschaftsrathes Uebersbach um Veretzung der dortigen Schule in eine höhere Gehaltsklasse.

127.

(3. 3.627/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine allfällige Abänderung des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, betreffs der Schulaufsicht und vom 17. Mai 1877 betreffs Anstellung des Lehrpersonales für die gemischtsprachigen Theile des Landes nach der Richtung in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session hierüber Anträge zu stellen, daß den Ortschaftsräthen in den Städten und Märkten ein größerer Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulen ihrer Schulgemeinde etwa in der Weise eingeräumt werde, daß zunächst die Ortschaftsräthe einen Ternavorschlag über die Besetzung jeder Lehrerstelle im Bezirksschulrath stellen, und nur wenn der Bezirksschulrath demselben beitrifft, der Landesrath an diesen Ternavorschlag gebunden ist, sonst aber aus der Terna des Ortschaftsrathes und aus der Terna des Bezirksschulrathes die Auswahl zu treffen hat.

Abänderung der Landesgesetze vom 8. Februar 1869, betreffend Schulaufsicht und vom 17. Mai 1877, betreffend Anstellung des Lehrpersonales für die gemischtsprachigen Theile des Landes.

Ferner wird der Landes-Ausschuß beauftragt, an die hohe k. k. Regierung zu dem Ende heranzutreten, damit in geeigneter Weise für die Heranbildung deutscher Lehrer, welche für das Slovenische geprüft sind, vorgesorgt werde.

Heranbildung deutscher Lehrer, welche für das Slovenische geprüft sind.

23. Sitzung am 9. Februar 1894.

128.

(3. 3.831/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Landes-Ausschusse wird zum Ankaufe von 250 Exemplaren des ersten Bandes des Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“ ein Betrag von 500 fl. zur Verfügung gestellt. Die angekauften Exemplare sind an Schulen im Lande zu vertheilen und wird

Subventionirung des vom Oberlehrer Johann Krainz herausgegebenen Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“.

2. ein gleicher Vorgang nach Erscheinen des zweiten Bandes in Aussicht gestellt, für den Fall, daß dieser dem ersten gleichwerthig sein sollte.

129.

(3. 3.832/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung des Rainachflusses (Seite 48 des Thätigkeitsberichtes) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Rainach-Regulirung und Wildbach-Verbauung.

Es wird der Landes-Ausschuß neuerlich aufgefordert, dem diesbezüglich vom Landtage am 3. Mai 1893 gefaßten Beschlusse nachzukommen, ungesäumt die Schutzarbeiten an den am meisten gefährdeten Uferstellen, unter Beiziehung der Interessenten zur Kostendeckung einzuleiten und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

2. Der Thätigkeitsbericht über die Verbauungen des Lichtmeßbaches (Seite 49) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen, und hinsichtlich der noch weiteren nothwendigen Arbeiten zur Erhaltung und Ergänzung dieses für die Marktgemeinde Admont so wichtigen Werkes den Interessenten die größte Aufmerksamkeit und sorgsamste Ueberwachung anempfohlen.

130. (3. 3.833/III.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an die Marktgemeinde Mahrenberg zum Zwecke zur Herstellung einer Trinkwasserleitung.
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Mahrenberg zum Zwecke der Herstellung einer Trinkwasserleitung ein unverzinsliches, in zehn Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 2000 fl. unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dieser Gemeinde auch vom Meliorationsfonde eine angemessene Subvention bewilligt wird.
131. (3. 3.834/III.)
 Drahenburg, Bezirksumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke Drahenburg wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den dem Bezirke bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 8percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
132. (3. 3.835/III.)
 Eibiswald, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde Markt Eibiswald, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse im Jahre 1894 die Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
133. (3. 3.836/III.)
 St. Georgen ob Murau, Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau, im Gerichtsbezirke Murau, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 28percentigen, zusammen daher einer 88percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
134. (3. 3.837/III.)
 St. Leonhard in W. B., Gemeindeumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Der Ortsgemeinde St. Leonhard in W.-B., im Gerichtsbezirke St. Leonhard, wird im Hinblick auf die der Gemeinde in Folge der Durchführung der Canalisirung des Marktes St. Leonhard in W.-B. erwachsenen Kosten zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 153 Percent auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
135. (3. 3.838/III.)
 St. Marein, Bezirksumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke St. Marein wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35percentigen noch die Einhebung einer 8percentigen, zusammen daher einer 43percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

136. (3. 3.839/III.)

Der Landtag beschließt:

Murau, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35percentigen noch die Einhebung einer 25percentigen, zusammen daher einer 60percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

137. (3. 3.840/III.)

Der Landtag beschließt:

Schladming, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Schladming, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Schladming zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 15percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

138. (3. 3.841/III.)

Der Landtag beschließt:

Stadl, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Stadl, im Gerichtsbezirke Murau, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

139. (3. 3.842/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 47 der Grazer Bauordnung und betreffend die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle.

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 47 der Grazer Bauordnung vom 7. September 1881, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 20, sowie betreffend die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Straßencanäle.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 47 der Grazer Bauordnung vom 7. December 1881, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

§ 47. Bezüglich der Haus- und Gebäudecanäle und deren Einschlauchung in öffentliche Canäle haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Jeder Besitzer eines bereits bestehenden oder in Bau begriffenen Wohnhauses, Fabriks- oder Wirthschaftsgebäudes ist verpflichtet, die Niederschlags- (Meteor-) und Abfallwässer (letztere bei Fabriken nur insoweit, als selbe nicht Stoffe enthalten, deren Einleitung in einen öffentlichen Canal ausgeschlossen ist) unterirdisch durch auf seine Kosten herzustellende Canäle abzuleiten, beziehungsweise eine derartige Ableitung vorzunehmen, wenn in der betreffenden Straße, beziehungsweise der Gasse, dem Plage u. s. w., an welche das Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet sind, grenzt, ein öffentlicher Canal besteht und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Straßencanale nicht mehr als 20 Meter beträgt.

2. Die von den Gebäudebesitzern, beziehungsweise Bauführern, zu erbauenden Ableitungscanäle sind in dem von der Baubehörde bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle wasserdicht aus Steinmauerwerk, Beton, Cementguß, glasirten Steingutröhren oder sonstigem, vom Gemeinderathe als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßencanäle einzuführen.

3. Insoferne in den Hauscanal die Auslaufbecken einer Wasserleitung eingeschlaucht sind, ist an der Einschlauchstelle ein, die Rückstauung der Canalgase verhindernder Wasserabfluß anzubringen. Die Anbringung sogenannter Schlammkästen, welche zum Aufnehmen des Bodensatzes aus Hauscanälen dienen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie eine wasserdichte Construction erhalten. Dort, wo öffentliche Canäle in der oben bezeichneten Entfernung von einem Hause, beziehungsweise Baugrunde, nicht bestehen, ist die Ableitung des Spülwassers und der Stalljauche in wasserdichte Sammelgruben oder Sammelfässer, die des Regen- oder Schnee- (Meteor-) Wassers aber mittelst Rinnäle oder Sickergruben je nach Anordnung der Behörde zu bewirken.

4. Die Herstellung der Ableitungscanäle und deren Einführung in die Straßencanäle hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßencanales bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Baue des Straßencanales, von dessen Beginn die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in canalisirten Straßen während der Aufführung des Gebäudes;
- c) in allen anderen Fällen, sowie dann, wenn die Bestimmungen sub a und b nicht durchgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Stadtrathe zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.

5. Insoferne die Baugründe bestehender, noch nicht mit Ableitungscanälen versehener oder neu herzustellender Gebäude an mehrere Straßen grenzen, in welchen Canäle schon bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut werden, entscheidet der Stadtrath, in welchen Straßencanal der Haus- oder Gebäudecanal einzuschlauchen ist.

6. Sollte der Besitzer, beziehungsweise Erbauer eines Gebäudes, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Herstellungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht, oder nicht vorschriftsmäßig ausführen, so ist der Stadtrath berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesitzers auszuführen und die bezüglichlichen Auslagen von demselben im Wege der politischen Execution einzubringen.

7. Die Besitzer von Gebäuden, deren Canäle in städtische Canäle münden, sind für Schäden an den städtischen Canälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten, nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Hauscanäle verursacht worden sind.

8. Für die Einschlauchung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Canäle in die öffentlichen Straßencanäle sind an die Stadtcasse Gebühren (Einschlauchungsgebühren) zu entrichten.

9. Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, mit welchen das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Canälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck der Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht. Das volle Ausmaß der Grenzstrecke wird der Berechnung zu Grunde gelegt, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund nur an eine Straße, Gasse oder Platz grenzt. Wenn jedoch das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren

Straßen, Gassen oder Plätzen begrenzt wird, so wird der Berechnung der Gebühr in dem Falle, als die Einschlauchung nur nach einer Seite stattfindet, das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe derselben, getheilt durch deren Anzahl, und nur in dem Falle, als Einschlauchungen nach mehreren Seiten stattfinden, die Summe der Grenzstrecken jener Baugründe, von welchen Gebäudecanäle in die Straßencanäle einmünden, zu Grunde gelegt.

10. Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach Absatz 9 ermittelten, zur Berechnung dienenden Länge:

- a) bei bestehenden Gebäuden, aus welchen die Abfallwässer bisher nicht in städtische Canäle abgeleitet wurden, und bei Neubauten, welche an Stelle solcher abgetragener Gebäude aufgeführt werden, die mit ihrem Hauscanale bereits in einen öffentlichen Canal eingeschlaucht waren, fünf Gulden (gleich zehn Kronen);
- b) bei Neubauten, welche entweder auf bisher unverbaut gewesenen Gründen oder an Stelle solcher abgetragener Gebäude, deren Hauscanäle bisher noch nicht in einen öffentlichen Canal eingeschlaucht waren, zehn Gulden (gleich zwanzig Kronen) per laufenden Meter.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von zehn Gulden (gleich zwanzig Kronen) per laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine weitere Einschlauchgebühr nicht mehr gefordert werden.

Für Gebäude, deren Wasserablaufcanäle schon derzeit in städtische Straßencanäle einmünden, ist während des Bestandes dieser Gebäude keine Gebühr zu entrichten, wenn und insolange die Einschlauchung nur in einen städtischen Canal stattfindet, andernfalls ist die Gebühr nach Punkt a zu entrichten.

Ebenso sind Gebäude, welche auf gewidmeten Bauplätzen aufgeführt werden, von der Einschlauchgebühr befreit, wenn die Herstellung des Straßencanales auf Kosten der Parcellirungs-Unternehmer oder Widmungswerber erfolgt. (§ 16, alinea 3.)

11. Zubauten zu bestehenden Gebäuden sind bei der Bemessung der Einschlauchgebühren wie Neubauten zu behandeln.

Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaues zu Grunde zu legen, welche in der Richtung des Straßencanales liegt und über das bereits bestehende Gebäude, beziehungsweise über den Baugrund, für welchen eine Einschlauchgebühr bereits bezahlt wurde, hinausragt. Für einen Zubau ist unter letzteren Voraussetzungen die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenngleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßencanal hergestellt wird.

12. Die Einschlauchungsgebühren sind: Für bestehende Gebäude innerhalb vierzehn Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer von dem Beginne des Straßencanalbaues, beziehungsweise Umbaues, bei Vermeidung der Einbringung im Wege der politischen Execution, — für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu bezahlen.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der erteilten Baubewilligung innerhalb der gesetzlichen Frist der Gültigkeit derselben kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Einschlauchgebühr auf Verlangen wieder zurückgezahlt.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

140. (3. 3.843/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem Central-Ausschusse für den V. österr. Weinbau-Congreß 1894 in Wien wird in Erledigung der Petition Nr. 207 zum Zwecke der Abhaltung dieses Congresses, eine Subvention im Höchstbetrage von 200 fl. aus Landesmitteln gewährt.
- Petition des Central-Ausschusses für den V. österr. Weinbau-Congreß 1894 in Wien um eine Subvention.
141. (3. 3.844/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Dem Vereine zum Schutze des österr. Weinbaues in Wien, wird in Erledigung der Petition Nr. 49, eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1894 bewilligt.
- Petition des Vereines zum Schutze des österr. Weinbaues um eine Subvention.
142. (3. 3.845/II.)
 Der Landtag beschließt:
 1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Gewährung von unverzinslichen Darlehen, in das Budget pro 1895 einen Credit bis zu 10.000 fl. einzustellen, und wird demselben gestattet, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1894 für Rechnung des Jahres 1895 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen.
 2. Wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß Gesuche um unverzinsliche Darlehen binnen längstens drei Monaten ihrer Erledigung zugeführt werden.
 3. Wird der Landes-Ausschuß beauftragt, von der hohen Regierung zu erwirken, daß eine größere Berücksichtigung gerade den Ärmsten der armen Weinbauern zutheil werde, und daß bei Gewährung von Darlehen für dieselben nicht bloß die genügende Sicherstellung, sondern auch der Grad der Bedürftigkeit besonders berücksichtigt werde.
 4. Hat der Landes-Ausschuß dahin zu wirken, daß die mit der Regierung festgesetzte Bestimmung, dahingehend, daß die zweite Hälfte des bewilligten Darlehens erst nach vollführter Nebenveredlung auszufolgen ist, dahin geändert werde, daß diese Ausfolgung schon nach erfolgter Bepflanzung des Weingartens ohne Rücksicht auf die Vornahme der Veredelung zu geschehen habe.
- Petition des Weinbauvereines in Wisell um raschere Erledigung der Darlehensgesuche.
143. (3. 3.846/II.)
 Der Landtag beschließt;
 Die Petition Nr. 135 des landwirthschaftlichen Vereines in Nothwein bei Marburg und Umgebung, um Auftraggabe an die staatlichen Reblauscommissäre, behufs Wahrnehmung aller Vorsicht gegen die Verschleppungsgefahr, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung mit dem Auftrage zugewiesen, sich unverzüglich mit der hohen k. k. Regierung wegen Erlassung einer Instruction für die staatlichen Reblauscommissäre, in welcher alle gegen die Verschleppung der Phylozera gebotenen Vorsichtsmaßregeln aufzunehmen wären, ins Einvernehmen zu setzen.
- Petition des landwirthschaftl. Vereines in Nothwein bei Marburg um Auftraggabe an die staatlichen Reblaus-Commissäre behufs Wahrnehmung aller Vorsicht gegen die Verschleppungsgefahr.
144. (3. 3.847/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 36 des Johann Obenaus, Portiers im allgemeinen Krankenhause, um doppelte Einrechnung der zwei Feldzugsjahre bei der seinerzeitigen Pensionirung wird abgewiesen und dem Bittsteller bedeutet, daß seine Bitte um doppelte Einrechnung seiner Feldzugsdienstjahre beim Eintritte seiner Pensionirung über ein neuerliches Einschreiten in Erwägung gezogen werden wird.
- Petition des Joh. Obenaus um Dienstzeiteinrechnung.

145. (3. 3.848/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Auguste Plisnier, Professorswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 7, eine Gnadengabe von 70 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Auguste Plisnier um eine Gnadengabe.
146. (3. 3.849/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Helene Baronin Dienersberg, Landstandswitwe, wird in Erledigung der Petition Nr. 8, eine Gnadengabe von 40 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Baronin Helene v. Dienersberg um eine Gnadengabe.
147. (3. 3.850/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Anna Michorn, landschaftl. Professors- und Directorswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 31
 a) eine Gnadengabe von 150 fl. pro 1894 bewilligt und
 b) der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erheben und Bericht zu erstatten, ob der Petentin mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit eine Gnadengabe auf Lebensdauer zu verleihen wäre und in welcher Höhe. Petition der Anna Michorn um eine Gnadengabe.
148. (3. 3.851/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Theresia Pölz, landschaftl. Amtdienerswitwe, wird in Erledigung der Petition Nr. 50, eine Gnadengabe von 10 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Theresia Pölz um eine Gnadengabe.
149. (3. 3.852/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Aloisia Link, landschaftl. Cassierswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 77, eine Unterstüzung von 80 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Aloisia Link um eine Unterstüzung.
150. (3. 3.853/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Maria Millner, landschaftl. Beamtenwaisen, wird in Erledigung ihrer Petition Nr. 80, eine Unterstüzung von 20 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Maria Millner um eine Unterstüzung.
151. (3. 3.854/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Theresie Gräfin Galler, Thürhüterswitwe, wird in Erledigung der Petition Nr. 105, eine Unterstüzung von 50 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Theresie Gräfin Galler um eine Unterstüzung.
152. (3. 3.855/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, wird in Erledigung der Petition Nr. 106, eine Unterstüzung von 40 fl. pro 1894 bewilligt. Petition der Anna Ortwein geb. Gräfin Galler um eine Unterstüzung.
153. (3. 3.856/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Auguste Stelzer, landschaftl. Buchhalterswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 9, eine Gnadengabe von 40 fl. für das Jahr 1894 bewilligt. Petition der Auguste Stelzer um eine Gnadengabe.

154. (3. 3.857/VI.)
 Petition der Bertha Karl um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Der Bertha Karl, Hilfsämter-Directorswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 39, eine Unterstützung von 80 fl. bewilligt.
155. (3. 3.858 VI.)
 Petition der Mathilde Hanel um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 41 der Mathilde Hanel, geb. Karl, landschaftl. Hilfsämter-Directorswaisen, um eine endgiltige Unterstützung, wird abgewiesen.
156. (3. 3.859/VI.)
 Petition der Therese Dorn um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Der Therese Dorn, landschaftl. Feuerwächterswitwe, wird in Erledigung der Petition Nr. 83, eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt.
157. (3. 3.860/VI.)
 Petition der Maria Eckel um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Der Maria Eckel, landschaftl. Adjunctenswaisen, wird in Erledigung der Petition Nr. 91 eine Unterstützung von 60 fl. bewilligt.
158. (3. 3.861/VI.)
 Petition der Mathilde Degen um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Der Mathilde Degen, Landes-Straßen-Commiffärswitwe, wird in Erledigung der Petition Nr. 111 eine Unterstützung von 60 fl. bewilligt.
159. (3. 3.862/VI.)
 Petition der Aloisia Ortwein um eine Geldaushilfe. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 169 der Aloisia Ortwein, um eine Geldaushilfe, wird abgewiesen.
 (In vertraulicher Sitzung von 160 bis inclusive 183.)
160. (3. 3.863/VI.)
 Petition der Anna Taucher um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 28 der Anna Taucher, landschaftl. Rathsthüthters-Witwe, wird derselben eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt.
161. (3. 3.864/VI.)
 Petition der Hedwig Paulasek um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 52 der Hedwig Paulasek, landschaftl. Adjunctenswaisen, wird derselben eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.
162. (3. 3.865/VI.)
 Petition der Louise Masten um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 148 der Louise Masten, Beamtenwaisen, wird derselben eine Unterstützung von 36 fl. bewilligt.
163. (3. 3.866/VI.)
 Petition der Anna Spritzei um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 134 der Anna Spritzei, Gemeinde-Secretärswitwe, um eine Gnadengabe von 100 fl.; wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung, zugewiesen, bei erhobener Dürftigkeit eine Unterstützung zu gewähren.

164. (3. 3867/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 32 der Franziska Roqquerol, steierm. Sprachlehrers-
waisen, wird derselben auf die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Gnadengabe von
50 fl. bewilligt. Petition der Franziska Roq-
querol um eine Gnadengabe.
165. (3. 3868/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 43 der Clara Edlen von Brandenau, Arztes- und
steierm. Landstandswitwe, wird derselben eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt. Petition der Clara Edlen von
Brandenau um eine Unter-
stützung.
166. (3. 3869/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 62 der Josefine Edlen von Pistor, Landstandswitwe,
wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt. Petition der Josefine Edlen v.
Pistor um eine Gnadengabe.
167. (3. 3870/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 147 der Maria Möstl, landschaftl. Kanonierswitwe,
wird derselben eine jährliche Gnadengabe von 40 fl. auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt. Petition der Maria Möstl
um eine Gnadengabe.
168. (3. 3871/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 30 der Maria Frisch, landschaftl. Directorswitwe,
wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt. Petition der Maria Frisch
um eine Gnadengabe.
169. (3. 3872/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 44 der Anna Rathey, Schuldienerwitwe, wird der-
selben eine Gnadengabe von 30 fl. bewilligt. Petition der Anna Rathey
um eine Gnadengabe.
170. (3. 3873/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 55 der Agnes Chladef, geb. Lesnik, landschaftl.
Gärtnerwitwe, wird derselben eine Unterstützung von 80 fl. bewilligt. Petition der Agnes Chladef
um eine Unterstützung.
171. (3. 3874/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 98 der Maria Krainz, Lehrerswitwe, wird derselben
eine Aushilfe von 20 fl. ein für allemal bewilligt. Petition der Maria Krainz
um eine Aushilfe.
172. (3. 3875/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 43 der Rosalia Holzinger, landschaftl. Feuerwächters-
waisen, wird derselben eine Unterstützung von 20 fl. bewilligt. Petition der Rosalia Holzinger
um eine Unterstützung.
173. (3. 3876/VI.)
Der Landtag beschließt:
Ueber die Petition Nr. 173 der Maria Schröckinger, landschaftl. Expeditors-
witwe, wird derselben eine Unterstützung von 40 fl. bewilligt. Petition der Maria Schröckinger
um eine Unterstützung.

174. (3. 3877/VI.)
 Petition des Josef Ulrich um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 197 des Josef Ulrich, Oberlehrers, um eine Unterstützung für seinen Sohn, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Würdigung zugewiesen.
175. (3. 3878/VI.)
 Petition der Joh. v. Lichem um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 29 der Johanna von Lichem, Landstandswitwe, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 80 fl. bewilligt.
176. (3. 3879/VI.)
 Petition der Cornelia, Sidonia u. Bertha Podgorschegg um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 42 der Cornelia, Sidonia und Bertha Podgorschegg, Directorswaisen, wird denselben eine Gnadengabe von 150 fl. bewilligt.
177. (3. 3880/VI.)
 Petition der Maria Lenz um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 92 der Maria Lenz, Kanonierswitwe, wird derselben eine Gnadengabe von 30 fl. bewilligt.
178. (3. 3881/VI.)
 Petition der Antonia Kobera um eine Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 108 der Antonia Kobera, Expeditorswaisen, wird derselben eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.
179. (3. 3882/VI.)
 Petition der Vicentia Kobera um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 189 der Vicentia Kobera, Expeditorswaisen, wird derselben eine Unterstützung von 40 fl. bewilligt.
180. (3. 3883/VI.)
 Petition der Anna Miller geb. Kobera um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 110 der Anna Miller, gebornen Kobera, Schneidermeisterswitwe, wird derselben eine Unterstützung von 60 fl. bewilligt.
181. (3. 3884/VI.)
 Petition der Ludmilla Sell um eine Unterstützung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 157 der Ludmilla Sell, Beamtenwitwe, um eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.
182. (3. 3885/II.)
 Petition des Adolf Baumgartner um eine Entschädigung von 501 fl. 40 fr.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 88 des Adolf Baumgartner, Landes-Ackerbauschuldirectors i. P., ehemaligen Pächters des Anstaltsgutes Grottenhof, um Entschädigung von 501 fl. 40 fr. als Vergütung seines unverschuldeten Verlustes bei Uebernahme des fundus instructus, wird abgewiesen.

183.

(3. 3.886/II.)

Der Landtag beschließt:

Hinsichtlich der Petition Nr. 35 des Wilhelm Michel, Directors der Landes-Hufbeschlags-, Lehr- und Thier-Heilanstalt, wird auf die angeführte Gleichstellung der Bezüge des Petenten mit denen der Directoren der Landes-Ackerbauschule und Obst- und Weinbauschule nicht eingegangen, demselben aber in Anbetracht seiner hervorragenden Verwendbarkeit eine Personalzulage von jährlich 400 fl. ö. W. bewilligt.

Petition des Wilhelm Michel um Gleichstellung der Bezüge mit den Directoren der Landes-Ackerbau- und Obst- und Weinbauschule.

24. Sitzung am 10. Februar 1894.

184.

(3. 3.887/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht und der Tarif des Landes-Ausschusses über die chemische Versuchstation in Marburg, Beilage Nr. 7, Seite 59, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend chemische Versuchstation in Marburg.

185.

(3. 3.888/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend die Blutlaus, Seite 94, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Blutlaus.

2. Der Director der Landes-Obst- und Weinbauschule ist schriftlich anzuweisen, in der Obstbaumschule auf die Blutlaus ein sehr wachsameres Auge zu haben und den bekannten Obstbaumzüchtern aus der Obstbaumschule keine Obstbäume abzugeben.

186.

(3. 3.889/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage Nr. 7, Seite 9—11, betreffend die Controle über das Anlehen der Stadt Graz im Betrage von 1.5 Millionen Gulden, wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Anlehen der Stadt Graz.

187.

(3. 3.890/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Tauplitz, im Gerichtsbezirke Trdnung, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer 80percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Tauplitz, Gemeindeumlage.

188.

(3. 3.891/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald, im Gerichtsbezirke Trdnung, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Trdnung zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 15percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Donnersbachwald, Gemeindeumlage.

189.

(3. 3.892/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 216 des Ausschusses der steiermärkischen Rauchfangkehrer-Genossenschaft wird gleich wie der Antrag auf Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 29, ddo. 23. Juni 1886, dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Petition des Ausschusses der steierm. Rauchfangkehrer-Genossenschaft, betreffend die Feuerlöschordnung.

190. (ad Z. 3.731/V.)
- Wahl des Franz Graf Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer und des Dr. Ferdinand Portugall zum Ersatzmann.
- Der Landtag beschließt:
Zum Landes-Ausschußbeisitzer wird aus der Gruppe des Großgrundbesizes der Abgeordnete Herr Franz Graf Attems und zum Ersatzmann für den aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern gewählten Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Alexander Wannisch, der Abgeordnete Herr Dr. Ferdinand Portugall gewählt.
191. (Z. 3.893/IV.)
- Petition des Friedrich Boser um Dienstzeiteinrechnung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 73 des Landesbürgerschuldirectors Friedrich Boser in Voitsberg, um Einrechnung des vor der Anstellung im Landesdienste vollstreckten Dienstjahres in die Pension, wird abgewiesen, nachdem über derartige Ansuchen erst im Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Pensionierung entschieden werden soll.
192. (Z. 3.894/IV.)
- Petition des Ignaz Gugl um Zuerkennung der 5. Dienstalterszulage.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 113 des Bürgerschuldirectors Ignaz Gugl, um Zuerkennung der fünften Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe mit Rücksicht auf die besondere Würdigkeit des Bittstellers dem k. k. Landesschulrathе zur wohlwollenden Berücksichtigung abzutreten.
193. (Z. 3.895/VI.)
- Petition der Anna Walcher verw. Haller um Fortbezug der Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 23 der Anna Walcher, verw. Haller, um Fortbezug ihrer Gnadengabe per 120 fl., wird abgewiesen, jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, für jedes Kind derselben aus erster Ehe, einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 20 fl. bis zur Zurücklegung des zwanzigsten Lebensjahres, beziehungsweise bis zum Tage einer noch früher erlangten Versorgung auszufolgen.
194. (Z. 3.896/IV.)
- Petition des Johann Fraß um volle Pension.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 84 des Johann Fraß, pensionirten Oberlehrers in St. Margarethen an der Pösch, um Bewilligung der vollen Pension, wird abgewiesen, der Landes-Ausschuß jedoch beauftragt, demselben eine einmalige Gnadengabe von 100 fl. auszufolgen.
195. (Z. 3.897/IV.)
- Petition des Rudolf Gaupmann um Pensionserhöhung.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 37 des pens. Gymnasialprofessors Rudolf Gaupmann, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge, wird im Hinblick auf den Landtagsbeschluß vom 19. Juni 1883 abgewiesen.
196. (Z. 3.898/IV.)
- Petition des Johann Gartler um eine Personalzulage.
- Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 165 des Johann Gartler, Oberlehrers an der Volksschule in Stubenberg, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathе dem Petenten eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage zuzuerkennen, wenn dessen Würdigkeit infolge erpriestlicher Dienstleistung vorhanden ist, und zwar auf so lange, als der Petent nicht in eine höhere Gehaltsklasse vorgeerückt sein wird.

197.

(3. 3.899/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 12 des Stadtschulrathes Graz, um Genehmigung zur Errichtung einer Mädchenbürgerschule in der Elisabethstraße, wird derzeit aus finanziellen Rücksichten keine Folge gegeben.

Petition des Stadtschulrathes Graz um Errichtung einer Mädchenbürgerschule in der Elisabethstraße.

198.

(3. 3.900/IV.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 14, wird der evangelischen Kirchengemeinde in Graz in Anbetracht ihres gemeinnützigen Wirkens auf dem Gebiete des Volksschulwesens pro 1894 eine einmalige Subvention von 500 fl. aus dem Landesfonde bewilligt; weiters der Landes-Ausschuß aufgefordert, die finanziellen Verhältnisse zu erheben und in der nächsten Session motivirt zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Petition der evangelischen Kirchengemeinde um eine Subvention.

199.

(3. 3.901/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 47 der Arbeitslehrerinnen der Volks- und Bürgerschulen in Graz, um Erhöhung ihrer Remuneration und eine 10procentige Aufbesserung nach je fünf Jahren, wird betreffs des ersteren Begehrens aus finanziellen Rücksichten, des zweiten Begehrens aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

Petition der Arbeitslehrerinnen der Volks- und Bürgerschulen in Graz um Erhöhung ihrer Remuneration und eine 10procentige Aufbesserung nach je fünf Jahren.

200.

(3. 3.902/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 205 des steierm. Fechtclubs in Graz, um Ueberlassung eines Locales zum Fechtunterricht, wird dem Landes-Ausschuße zur thunlichst-n Berücksichtigung abgetreten.

Petition des steierm. Fechtclubs um Ueberlassung eines Locales zum Fechtunterricht

25. Sitzung vom 12. Februar 1894.

201.

(3. 3.986/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Handels-Akademie (Seite 62—63) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, Handels-Akademie.

202.

(3. 3.987/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht, betreffend die Unterstützung für Schüler der Staats-Gewerbeschule in Graz (Seite 63) wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Unterstützung für Schüler der Staats-Gewerbeschule in Graz.

203.

(3. 3.988/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landesbürgerschulen (Seite 70) wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bürgerschulen.

204.

(3. 3.989/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 95 ex 1892/1893 des pens. Landes-Bürgerschul-Directors Franz Hatle, um Anerkennung der fünften Quinquennial-Zulage, wird aus principiellen Gründen abewiesen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Landes-Bürgerschul-directors Franz Hatle um 5. Quinquennialzulage.

205. (3. 3.990/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Dienstzeiteinrechnung in die Pension des Josef Schuller.** Der Landtag beschließt:
Dem definitiven Schuldienner Josef Schuller an der Landesbürgerschule in Hartberg wird die vom 23. Mai 1869 bis 20. Mai 1874 im Landesdienste zugebrachte provisorische Dienstzeit in die Pension eingerechnet.
206. (3. 3.991/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Dienstzeiteinrechnung in die Pension des Carl Sponda.** Der Landtag beschließt:
Das Gesuch vom 25. September 1893 des Directors an der Landesbürgerschule in Cilli, Carl Sponda, um Einrechnung seiner als Lehrer an der Unterrealschule in Luttenberg zugebrachten Dienstzeit in die Pension, wird abgewiesen mit dem Bemerkten, daß es dem Gesuchsteller anheimgestellt wird, dieses Ansuchen bei seiner Pensionirung zu erneuern.
207. (3. 3.992/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule in Graz um Umwandlung der Localzulage in Quartiergeld.** Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 106 ex 1892/93 des Lehrkörpers der Landesbürgerschule in Graz (Seite 71), um Umwandlung der Localzulage in Quartiergeld, Erhöhung derselben und Einrechnung in die Pension, wird abgewiesen.
208. (3. 3.993/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend Handwerkerfchulen.** Der Landtag beschließt:
Der Bericht über die Handwerkerfchulen wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, seine bisherigen Bemühungen auf Errichtung einer Handwerkerfchule im Lande mit allem Nachdrucke fortzusetzen.
209. (3. 3.994/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend des Landes-Museum-Soaneum.** Der Landtag beschließt:
- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Landes-Museum „Soaneum“, Seite 63 - 65, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
 - b) Dem Präsidenten des Curatoriums, Professor Dr. Arnold v. Luschin-Ebengreuth, wird die volle Anerkennung für sein erpriesliches, aufopferndes Wirken ausgesprochen.
 - c) Der steiermärkischen Sparcasse wird der Dank für die großmüthige Spende ausgesprochen, und das Museum, diese Zierde des Landes und der Stadt, dem ferneren Wohlwollen dieses Institutes empfohlen.
 - d) Dem Landes-Bibliothekar Professor Dr. v. Zwiedineck wird für seine dienstvolle Leistung anlässlich der Aufstellung und Katalogisirung der Landes-Bibliothek die Anerkennung ausgesprochen.
 - e) Dem Landesarchiv-Director, Regierungsrath Dr. Josef v. Bahn, wird aus Anlaß des 25jährigen Bestandes des Landes-Archives die volle Anerkennung für die mustergiltige Organisation und Leitung dieses Institutes ausgesprochen.
210. (3. 3.995/IV.)
- Thätigkeitsbericht, betreffend historische Landes-Commission.** Der Landtag beschließt:
Der Bericht: Historische Landes-Commission, Seite 65, wird zur Kenntnis genommen.

211.

(3. 3.996/IV.)

Der Landtag beschließt:

a) Der Bericht über die Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie, Seite 72 und 73, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Uebertragung der Bildergalerie unter Beobachtung aller Vorsicht, mit Rücksicht auf die frisch verputzten Räume im neuen Gebäude, nicht voreilig vorzunehmen, und für die allfällig nothwendige provisorische Unterbringung die bestmögliche Vorsee zu treffen.

c) Ihrer Excellenz der Frau Feldzeugmeisters-Witwe Julie v. Benedek ist für die Schenkung ihrer werthvollen Bildersammlung der wärmste Dank des Landes auszusprechen.

d) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Galerie-Director Heinrich Schwach anlässlich des durch den Verkauf des Hauses Nr. 1 in der Neugasse erfolgenden Verlustes seines Natural-Quartieres ein Quartier-Äquivalent zuzugestehen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie.

212.

(3. 3.997/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Oberrealschule wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Landes-Oberrealschule.

213.

(3. 3.998/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Errichtung eines Unterrichtscurses für slovenische Sprache mit Benützung der Localitäten der Landes-Oberrealschule in Graz, welcher Curs nicht nur Schülern derselben, sondern auch anderen Personen zugänglich ist, und welcher gültige Zeugnisse über die Befähigung im Slovenischen ausstellen kann, in Erwägung zu ziehen, und sich mit der hohen k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, sowie darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Resolution des Dr. Starkel betreffend die Errichtung eines Unterrichtscurses für slovenische Sprache.

214.

(3. 3.999/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Obergymnasium in Leoben wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Resolution: In Erwägung, daß gerade in letzterer Zeit und in anderen materiell günstig gestellten Kronländern, auch in der Reichshauptstadt Wien, eine große Anzahl von Mittelschulen verstaatlicht worden ist, wird

a) der Landes-Ausschuß neuerlich beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Uebernahme des Landes-Obergymnasiums in Leoben in die unmittelbare Verwaltung des Staates mit allem Nachdrucke fortzusetzen;

b) bei diesem Anlasse wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für den Fall der Verstaatlichung dieser Anstalt und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde Leoben in diesem Falle sich zu entsprechenden Leistungen für diese Anstalt auch in Zukunft verbindlich macht, einen fixen Beitrag zu den Erhaltungskosten von jährlich 4000 fl. aus dem steierm. Landesfonde zuzusichern.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Obergymnasium in Leoben.

215.

(3. 4000/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Untergymnasium in Pettau wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend das Landes-Untergymnasium in Pettau.

216. (3. 4.001/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Taubstummeninstitut. Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeits-Berichtes, Beilage 7, Taubstummen-Institut,
 Seite 73—76, wird zur befriedigenden, beziehungsweise genehmigenden Kenntnis
 genommen.
217. (3. 4.002/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 Landes-Berg- und Hütten-
 schule in Leoben. Der Landtag beschließt:
 a) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 7, Berg- und Hütten-
 schule, Seite 101—102, wird zur Kenntnis genommen;
 b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der hohen Regierung
 mit allem Nachdrucke fortzuführen, damit der sehr dringend nothwendige Neubau
 dieser Anstalt endlich einmal zur Durchführung gelange.
218. (3. 4.003/IV.)
 Thätigkeitsbericht, betreffend die
 Landes-Turnanstalt in Graz. Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes, Beilage 7, Seite 77—78, wird zur genehmigenden
 Kenntnis genommen.
219. (3. 4.004/III.)
 Verkauf des Grazer Gemeinde-
 friedhofes an die römisch-
 katholische Kirche. Der Landtag beschließt:
 A. Der vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz in der Sitzung vom
 25. November 1893 beschlossene Verkauf des Grazer Gemeindefriedhofes an die „Stadt-
 pfarre und Pfarrei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen
 Ordinariates der Diocese Seckau“ wird unter Zugrundelegung nachstehender Verkaufs-
 bedingungen, und zwar:
 I. Die Stadtgemeinde Graz verkauft an die Stadtpfarre und Pfarrei zum
 heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diocese
 Seckau den Grazer Gemeindefriedhof, mit Ausnahme des vor dem Friedhof, zwischen
 diesem und der Triester Reichstraße gelegenen Vorraumes, dann des am nordöstlichen
 Ende des Friedhofes gelegenen Gartens sammt Gärtnerhaus, sowie aller jener Grund-
 theile, die nach Maßgabe des Friedhofplanes außerhalb der durch die Arkade begrenzten
 Fläche gelegen sind, um den Preis von 300.000 fl. ö. W., wörtlich dreihunderttausend
 Gulden österreichischer Währung, welcher sofort bei Unterfertigung des Vertrages baar an
 die Stadtgemeinde Graz zu bezahlen ist.
 II. Die Stadtpfarre und Pfarrei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des
 fürstbischöflichen Ordinariates der Diocese Seckau übernimmt gegenüber der Stadtgemeinde
 Graz folgende Verpflichtungen:
 a) Falls die Stadtgemeinde Graz innerhalb des der Benützbarkeit des Centralfriedhofes
 entsprechenden Zeitraumes durch eine rechtskräftige Verfügung der zuständigen Behörde
 zur Errichtung von Begräbnisplätzen für die Befenner der katholischen Religion
 verhalten werden sollte, wird die Stadtpfarre und Pfarrei zum heiligen Blut in
 Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diocese Seckau diese
 Begräbnisplätze selbst und auf eigene Kosten errichten, beziehungsweise die Gemeinde
 diesbezüglich schadlos halten.
 b) Falls die Stadtgemeinde Graz innerhalb des der Benützbarkeit des Centralfriedhofes
 entsprechenden Zeitraumes, sei es auf Grund der schon bestehenden Normen oder
 sei es auf Grund erst zu erlassender Gesetze und Verordnungen zur Errichtung
 von Aufbahrungsräumen verhalten werden sollte, wird die Stadtpfarre und Pfarrei

zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau diese Aufbahrungsräume für Angehörige der katholischen Kirche selbst und auf eigene Kosten errichten, beziehungsweise die Gemeinde diesbezüglich schadlos halten.

c) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau wird auch in Zukunft die Leichen armer Kirchenangehöriger ohne Inanspruchnahme der Stadtgemeinde Graz auf ihren Friedhöfen bestatten, desgleichen auf letzteren auch die Bestattung Confessionsloser, zurechnungsfähiger Selbstmörder und solcher Akatholiken, für welche ein besonderer confessioneller Friedhof nicht besteht, gestatten.

d) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau gestattet weiters, daß alle von ihr nach Absatz c) zu beerdigenden Leichen solcher Personen, die an infectiösen Krankheiten verstorben sind und deren Uebertragung in hiezu besonders bestimmte Leichenkammern nach den jeweilig bestehenden Vorschriften geboten ist, in die Infectionsleichenhalle des Centralfriedhofes gebracht werden können; sie wird diese Leichen am letztgenannten Friedhofe beisetzen, wenn und insolange die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau nicht auf ihren anderen Friedhöfen oder in deren Nähe besondere, für Infectionsleichen bestimmte, geeignete Leichenkammern besitzt.

e) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau zahlt an die Stadtgemeinde Graz sofort bei Fertigung des Vertrages die weitere Summe von 10.000 fl. österr. Währ., wörtlich Zehntausend Gulden österr. Währ., damit die Gemeinde, falls an sie die Nothwendigkeit herantritt, Infectionsleichenkammern für solche Leichen, zu deren Beisetzung die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau nach Absatz c) nicht verpflichtet ist, herstellen zu müssen, dies ohne Belastung ihrer finanziellen Kräfte zu thun vermag.

f) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau wird alle mit der Erhaltung der Friedhofanlage und der Gebäude verbundenen Kosten selbst tragen, die Anlage ebethunlichst in Verwendung ziehen und dieselbe sammt Baulichkeiten in einer den Intentionen der Gemeinde entsprechenden Weise aufrechterhalten.

g) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau erklärt sich auch grundsätzlich bereit, in alle Rechtsverhältnisse, die zwischen der Gemeinde und dritten Personen in Ansehung des Kaufobjectes oder von Seite desselben bestehen, einzutreten und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

h) Die Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau trägt alle mit der Errichtung des Vertrages, der Abtrennungen und grundbücherlichen Uebertragungen verbundenen Kosten, desgleichen die Percentualgebühren vom Rechtsgeschäfte,

genehmigt.

B. Falls in dem Vertrage die im Artikel II sub a bis h angeführten Vertrags-Grundlagen nicht unverändert zur Annahme gelangen, sondern in einem oder anderen Punkte in einer nicht wesentlichen und den Vertragsabschluß ermöglichenden Weise eine Abänderung erfahren sollten, wird dem Landes-Ausschusse im Sinne des § 47 lit. h

der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 47) die Ermächtigung ertheilt, den zwischen dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz und der Stadtpfarre und Probstei zum heiligen Blut in Graz unter Beitritt des fürstbischöflichen Ordinariates der Diocese Seckau über den Grazer Gemeindefriedhof abgeschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrag zu genehmigen.

220. (3. 4.005/III.)

Süßenheim, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim, im Gerichtsbezirke St. Marein b. E., wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung St. Marein b. E. zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 50percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

221. (3. 4.006/III.)

Resolution bezüglich der Gemeinde Süßenheim.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die vom Landtage in der Sitzung vom 3. Mai 1893 beschlossene Resolution bezüglich der Gemeinde Süßenheim, wird zur Kenntnis genommen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, über den Erfolg der in Ausführung jenes Landtagsbeschlusses unternommenen Schritte dem Landtage in der nächsten Session zu berichten.

222. (3. 4.007/III.)

Resolution des Abg. Posch auf Abänderung des § 57 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14./6. 1866, Nr. 19 L.-G. u. V.-Bl., eventuell Revision dieses Gesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zu erwägen, ob nicht der § 57 des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19, dahin abzuändern wäre, daß dem Landes-Ausschusse ein Einfluß auf die Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen eingeräumt werde, eventuell, ob nicht das ganze Gesetz einer Revision zu unterziehen sei.

223. (3. 4.008/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend den Antrag Schutz auf Aenderung des Kirchenconcurrentz-Gesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Antrag Schutz in puncto Aenderung des Kirchenconcurrentz-Gesetzes, Seite 12, wird zur Kenntnis genommen.

224. (3. 4.009/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend das Sanitäts-Gesetz.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Sanitätsgesetz, Seite 11 und 12, wird zur Kenntnis genommen.

225. (3. 4.010/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die Bauordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7 betreffend Bauordnung, Seite 11, wird zur Kenntnis genommen.

226. (3. 4.011/III.)

Thätigkeitsbericht, betreffend die dem Landes-Ausschusse in der vorjährigen Session zugewiesenen Petitionen.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die dem Landes-Ausschusse in den Sitzungen des Landtages vom 28. April und 3. Mai 1893 zugewiesenen Petitionen, und zwar: um Errichtung einer Ortsgemeinde Adriach, einer Ortsgemeinde St. Leonhard,

einer Steuergemeinde Hartensdorf und einer Ortsgemeinde Komatschachen wird zur Kenntnis genommen und dem Landes-Ausschusse die Fortsetzung der Erhebungen, sohin die Berichterstattung und eventuell Antragstellung in der nächsten Session aufgetragen.

227. (3. 4.012/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Agrarrath, Seite 91 des Thätigkeitsberichtes, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf vorzulegen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Agrarrath.

228. (3. 4.013/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz des Feldgutes, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und in der nächsten Session einen diesen Gegenstand behandelnden Gesetzentwurf vorzulegen.

Antrag des Abg. Posch, Thunhart, Köberl und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich den Schutz des Feldgutes.

229. (3. 4.014/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stoperzen, im Gerichtsbezirke Pettau, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Pettau zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 20percentigen, zusammen daher einer 80percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche directen landesfürslichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stoperzen, Gemeindeumlage.

230. (3. 4.015/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 87 der Gemeinde Gams, im Bezirke St. Gallen, um Einreihung der Straße Palfau-Hieslau als Bezirksstraße erster Classe, ferner die Petition Nr. 167 der Bezirksvertretung Pöllau um Erhebung des Straßenzuges Gschaid-Sebersdorf, beziehungsweise des im Bezirke Pöllau liegenden Theiles Gschaid-Dienersdorf zur Bezirksstraße erster Classe, sowie die Petition Nr. 168 der Bezirksvertretung Hartberg, gleichfalls um Erhebung des Straßenzuges Gschaid-Sebersdorf, beziehungsweise des im Bezirke Hartberg gelegenen Theiles derselben, Dienersdorf-Raindorf-Kopfling-Ebersdorf-Sebersdorf zur Bezirksstraße erster Classe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Gemeinde Gams um Einreihung der Straße Palfau-Hieslau als Bezirksstraße I. Classe.

Petition der Bezirksvertretung Pöllau um Erhebung der Straße Gschaid-Dienersdorf zur Bezirksstraße I. Classe.

Petition der Bezirksvertretung Hartberg um Erhebung des Straßenzuges Dienersdorf-Raindorf-Kopfling-Ebersdorf-Sebersdorf zur Bezirksstraße I. Classe.

231. (3. 4.016/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 208 mehrerer Grundbesitzer in Eisenerz als Servitutsberechtigte in dem Besitze der österr. alpinen Montangesellschaft, um Abhilfe durch Erlassung eines Gesetzes, betreffs Ablösung der Servitutsrechte durch Abtretung von Grund und Boden, wird dem Landes-Ausschusse zur Einflussnahme und Erwirkung auf thunlichste Abhilfe der innen angeführten Uebelstände abgetreten.

Petition mehrerer Grundbesitzer in Eisenerz als Servitutsberechtigte in dem Besitze der öst.-alp. Montan-Gesellschaft um Abhilfe betreffs Ablösung von Grund und Boden der Servitutsrechte.

232. (3. 4.017/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 161 der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, um eine Subvention pro 1894, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Petition der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt um eine Subvention.

233. (3. 4.018/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 18 der allgemeinen steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-
 Petition der allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Un-
 terstützungscasse in Graz um eine Subvention.
 casse in Graz, um Gewährung einer Subvention pro 1894, findet durch Einstellung eines
 Betrages von 1200 fl. bei Rubrik VIII, Post 10, Beilage 43, Capitel VI Titel 7 auf
 Seite 127 des Voranschlages der steierm. Landesfonde pro 1894 ihre Erledigung.

234. (3. 4.019/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 215 des Grazer Ferien-Colonie-Vereines um eine Subvention
 pro 1894 findet unter Hinweis auf Beilage 43, Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4
 ihre Erledigung durch Zuweisung von 150 fl.

235. (3. 4.020/VI.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 212 der Gemma Puntschert, geb. Edle von Pistor,
 um eine Gnadengabe wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berück-
 sichtigung zugewiesen.

26. Sitzung am 13. Februar 1894.

236. (3. 4.101/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend das Jagd-
 Thätigkeitsbericht, betreffend
 das Jagdgesetz.
 gesetz, Seite 60, wird zur Kenntnis genommen.

237. (3. 4.102/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 77 des Thätigkeitsberichtes, Beilage
 Nr. 7, betreffend die Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, wird zur befriedi-
 genden Kenntnis genommen.
 Der Stadtgemeinde Graz wird für die neuerlich auf 10 Jahre bewilligte Sub-
 vention von jährlich 500 fl. der Dank des Landes ausgesprochen.

238. (3. 4.103/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert: 1. sofort an die hohe Regierung mit
 dem Ersuchen heranzutreten, die politischen Behörden anzuweisen, sich bei Behandlung von
 die Thierheilpraxis ausübenden Personen den gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung vor
 Augen zu halten und 2. mit der Regierung wegen Errichtung einer Lehranstalt zur
 Heranbildung von Thierärzten niederer Kategorie in Graz in Verhandlung zu treten und
 dem Landtage hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge
 zu stellen.

239. (3. 4.104/II.)
 Der Landtag beschließt:
 1. In die Berathung und Beschlußfassung des Gesetzentwurfes über die Regelung
 der Fischereirechte, Beilage Nr. 51, wird dermalen nicht eingegangen;
 2. Diese Gesetzesvorlage und der Antrag Ferrmanns, Beilage Nr. 66, werden
 dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen:
 a) bei dem Entwurfe des Gesetzes über die Regelung der Fischereirechte, Beilage Nr. 51,
 die neuesten Erfahrungen der einzelnen Länder auf dem Gebiete der Fischerei-
 Gesetzgebung zu berücksichtigen;

b) über die Ablösung der Fischereirechte, Beilage Nr. 66, das Gutachten der Bezirksvertretungen einzuholen;

c) über beide Gesetzesvorlagen in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

240. (3. 4.105/II)

Der Landtag beschließt:

Der Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, über die Landes-Ackerbauschule Grottenhof, Seite 78—88 und Beilagen Nr. 40—45, wird zur besonders befriedigenden Kenntnis genommen; der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Activirung des Anstalts-Curatoriums in Folge der bestehenden Verhältnisse und des vorjährigen Beschlusses nicht zu erneuern.

Tätigkeitsbericht, betreffend die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.

241. (3. 4.106/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Tätigkeitsbericht, Beilage 7, Seite 49, und Beilage Nr. 23, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten, wird zur Kenntnis genommen.

Tätigkeitsbericht, betreffend Grundentlastung in Bezug auf Geld- und Naturalgiebigkeiten.

242. (3. 4.107/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 88—91, Beilagen Nr. 46—50, betreffend die Molkerei-, Musterwirthschaft am Oberhofe nächst St. Gallen und Jungviehof auf der Buchau, wird zur Kenntnis genommen und die Bestellung eines landschaftlichen Thierarztes in St. Gallen dem Landes-Ausschusse empfohlen.

Tätigkeitsbericht, betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft am Oberhofe nächst St. Gallen und Jungviehof auf der Buchau.

243. (3. 4.108/IV.)

Der Landtag beschließt:

Provisions-Vorschrift für die landschaftliche Hauswache.

§ 1. Jeder als landschaftlicher Hauswächter angestellte Diener hat Anspruch auf normalmäßige Provisionirung, sobald er entweder

- a) vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat, oder
- b) nach mindestens zehn zurückgelegten Dienstjahren durch Krankheit oder sonstige Gebrechen zur ferneren Dienstleistung unvernünftig oder auch aus Dienstesrückichten ohne sein Verschulden des Dienstes verlustig wird.

§ 2. Die Dienstzeit wird vom Tage des beim Eintritte in den landschaftlichen Dienst abgelegten Dienstweides berechnet und es werden den aus dem activen österreichischen Civil- oder Militär-Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Dienern die im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Provisionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet.

§ 3. Die Provision wird aus dem letztgenannten Activitätslohne, welchem zum Behufe der Provisionsbemessung auch der Bezug für geleistete Nachtwachen mit der Basis von 120 fl. pro Jahr, dann der Werth des etwa genossenen Naturalquartiers und sonstigen Naturalbezüge, sowie das etwa bezogene Quartiergeld zuzurechnen kommt, in der Art bemessen, daß selbe nach zurückgelegten zehn Dienstjahren vierzig Percent des Lohnes und der in denselben einzurechnenden Nebenbezüge beträgt und für jedes weitere Jahr um zwei Percent steigt, so daß nach vierzig Dienstjahren die Provisionirung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Activitätsgenüsse eintritt.

In keinem Falle darf die Provision den vollen Betrag der letztbezogenen Activitätsbezüge übersteigen.

§ 4. Wenn ein landschaftlicher Hauswächter in Folge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugefügten Unfalles noch vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre

Provisions-Vorschrift für die landschaftliche Hauswache.

dienstuntauglich wird, so gebührt ihm ein Drittel seiner letztgenossenen Activitätsbezüge; außerdem aber, wenn er nämlich aus einem anderen als dem erwähnten Grunde vor dem vollstreckten zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird, hat derselbe auf keine Provision, sondern nur auf eine Abfertigung ein für allemal in der Größe der letztgenossenen einjährigen Activitätsbezüge Anspruch.

§ 5. Derjenige landschaftliche Hauswächter, welcher über vorausgegangene Disciplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat auf eine Provision oder Abfertigung keinen Anspruch.

§ 6. Die Witwen der bleibend angestellten oder bereits provisionirten landschaftlichen Hauswächter haben ebenfalls Anspruch auf eine Provision, wenn

- a) die Ehe vor oder während der Activdienstzeit des Mannes geschlossen wurde;
- b) der Ehemann bei seiner Verhehlung das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
- c) derselbe zur Zeit seines Todes mindestens zehn Dienstjahre zurückgelegt hat, oder vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines ihm bei Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles dienstuntauglich geworden ist, und
- d) zur Zeit seines Todes die Ehe nicht wegen Verschulden der Gattin gerichtlich geschieden war.

§ 7. Die normalmäßige Provision der Witwe ist mit einem Dritteile der von ihrem verstorbenen Gatten zuletzt bezogenen und für die Provision anrechenbaren Activitätsbezüge zugemessen.

§ 8. Der Provisionsbezug der Witwe erlischt mit dem Tage, an welchem dieselbe sich wieder verhehlicht.

Eine Witwe, welche sich wieder verhehlicht, kann entweder eine Abfertigung mit dem dreifachen Jahresbetrage ihrer Provision ansprechen oder sich ihre bisherige Provision für den Fall vorbehalten, als sie neuerlich Witwe werden sollte.

§ 9. Die Witwe eines noch vor erlangter Provisionsfähigkeit verstorbenen landschaftlichen Hauswächters hat ebenfalls keinen Anspruch auf Provision (§ 6, lit. c); es kann ihr aber eine Abfertigung bis zum Jahresbetrage der letztgenossenen Activitätsbezüge ihres verstorbenen Gatten bewilligt werden.

§ 10. Jedes hinterlassene oder nachgeborene eheliche Kind eines provisionsfähigen oder bereits provisionirt gewesenen landschaftlichen Hauswächters hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Der Anspruch auf Fortbezug des Erziehungsbeitrages erlischt aber auch früher durch den Eintritt einer anderweitigen Versorgung und bei den Mädchen insbesondere auch durch ihre Verhehlung.

§ 11. Dieser Erziehungsbeitrag eines noch unter dem Normalalter stehenden unverfögten Kindes ist mit 25 Percent der Provision zu bemessen, welche nach obigen Bestimmungen der Witwe zukommt, beziehungsweise zukommen würde.

Jedoch darf der Gesamtbezug der Witwen und der Waisen zwei Dritteile der letztgenossenen, in die Provision anrechenbaren Activitätsbezüge des Mannes nicht übersteigen und ist in diesem Falle die Provision der Witwe insolange um den Mehrbetrag zu kürzen, bis durch den Wegfall eines oder mehrerer Erziehungsbeiträge das normale Verhältnis der Gesamtprovision zu dem letztgenossenen Activitätsbezüge wieder hergestellt ist.

§ 12. Der Provisionsbezug der landschaftlichen Hauswächter, sowie ihrer Witwen, so lange diese im Witwenstande verbleiben (§ 8), hat in der Regel bis zu deren Tode zu dauern.

Derselbe, sowie der in der Regel bis zum erreichten Normalalter oder bis zum Eintritte einer anderweitigen Versorgung dauernde Bezug der Erziehungsbeiträge (§ 10) erlischt aber auch früher, und zwar dann, wenn der oder die Beteiligte eines Verbrechens schuldig erkannt wird, mit dem Tage, an welchem das Strafurtheil in Rechtskraft erwächst.

§ 13. Den landschaftlichen Hauswächtern und beziehungsweise deren Witwen und Waisen wird beim Eintritte eines Betriebsunfalles, wenn für dieselben die Provisionsvorschriften ungünstiger lauten sollten, jene Rente (Provision) aus dem Landes-Pensionsfonde zuerkannt, welche in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 de 1888, für Betriebsunfälle festgesetzt ist.

§ 14. Die auf Grund der gegenwärtigen Provisionsvorschrift angewiesenen Provisionen und Erziehungsbeiträge werden monatlich vorhinein erfolgt.

§ 15. Die gegenwärtige Provisionsvorschrift findet ausschließlich nur auf die derzeit als landschaftliche Hauswächter angestellten Diener Anwendung und tritt sofort in Wirksamkeit.

244.

(3. 4.109/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im geeigneten Zeitpunkte und nach Maßgabe des Wegfallens der bisherigen Hauswächter über die Art und Weise der Versehung ihrer Dienste dem Landtage zu berichten.

Resolution betreffend die Versehung der Dienste der Hauswächter.

245.

(3. 4.110/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Die Dienststellen und Bezüge bei den Landes-Hilfsämtern werden nach dem nachstehenden Schema festgesetzt;

II. die dem gegenwärtigen Hilfsämter-Director bewilligte Personalzulage von 300 fl. hat zu entfallen, der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, demselben in Berücksichtigung seiner bisher belobten und langjährigen Dienstleistung die am 1. Februar 1896 fällige zweite Quinquennalzulage schon jetzt flüssig zu machen;

III. die Diurnen bei den Landes-Hilfsämtern werden mit 1 fl. 50 kr. bestimmt und haben sonach die bisherigen Diurnen per 1 fl. 75 kr. allmählig einzugehen.

Reorganisirung der landschaftlichen Hilfsämter.

S c h e m a.

Dienststelle	B e z ü g e				
	Gehalte in drei Abstufungen			Quartiergeld	Kostenbetrag
	in österreichischer Währung Gulden				
1 Director	1.400	1.600	1.800	300	1.900
2 Adjuncten à	1.100	1.200	1.300	250	2.900
4 Officiale à	900	950	1.000	200	4.600
5 Kanzlisten à	600	700	800	150	4.250
2 Praktikanten à	600	—	—	—	1.200
3 Praktikanten à	550	—	—	—	1.650
1 Oberdrucker	600	—	—	180	780
12 Diurnisten à fl. 1.50	6.570	—	—	—	6.570
Summe . .					23.850*)

*) Bei sämtlichen Beamtenstellen wurden die Gehalte mit einer Quinquennalzulage als Durchschnitt angenommen.